



WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

4-2017

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter
schriftleiter@k-wer.net

Stand: 18. August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe unseres Newsletters vorstellen zu dürfen.

WER-aktuell informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht:

- I [Informationen zu \(rechts-\)politischen Entwicklungen](#)
- II [Dokumentation von Gerichtsentscheidungen](#)
- III [Weitere Meldungen aus/zu den Gerichten](#)
- IV [Literatur](#)
- V [Verschiedenes](#)
- VI [Hinweise auf Veranstaltungen](#)

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir stets dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter
Redaktion

Herausgeber:

Koordinierungsstelle
Windenergierecht

Gesamtleitung:
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für Rechtswissenschaften
Technische Universität
Braunschweig

LAST MINUTE NEWS

Neue k:wer-Publikation:

GEBNER, JANKO/EDMUND BRANDT (Hrsg.)
Windenergienutzung — aktuelle Spannungsfelder und Lösungsansätze,
 Berliner Wissenschafts-Verlag,
 Berlin 2017
 (k:wer-Schriften)

Näheres unter IV 2.

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V.

Umfrage zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen — Rückmeldezeitraum verlängert

Näheres unter V 3.

WER-aktuell 5-2017
erscheint Mitte Oktober

Newsletter-Archiv unter
www.k-wer.net



Koordinierungsstelle Windenergierecht
 Technische Universität Braunschweig

Gesamtleitung
 Prof. Dr. Edmund Brandt

Bienroder Weg 87
 38106 Braunschweig

info@k-wer.net
<http://www.k-wer.net>

I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

1. Bund

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz)

BT-Drs. 18/11528 v. 15.03.2017

Download:

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/115/1811528.pdf>

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/11528 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz)

BT-Drs. 18/12999 v. 28.06.2017

Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/129/1812999.pdf>

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz)

„Der Deutsche Bundestag hat in seiner 244. Sitzung am 30. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 18/12999 – den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz)

– Drucksache 18/11528 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.“

BR-Drs. 537/17 v. 30.06.2017

Download:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/537-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Siehe hierzu auch:

BT-PIPr 18/244 v. 30.06.2017

Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18244.pdf>

Siehe hierzu auch:

Clearingstelle EEG

Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz)

Download:

<https://www.clearingstelle-eeg.de/NetzentgeltModG/material>

Zum Inhalt des Gesetzes:

„[...] Das NEMOG-Gesetz beinhaltet zwei wichtige Punkte: Erstens die schrittweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte sowie zweitens die Abschmelzung des Privilegs, der vermiedenen Netzentgelte. Die Übertragungsnetzentgelte sollen bundesweit stufenweise angeglichen werden. Zur Umsetzung enthält das Gesetz eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Die soll in fünf Stufen erfolgen, beginnend am 1. Januar 2019. Ab 1. Januar 2023 sind die Entgelte für die Übertragungsnetze überall in Deutschland dann gleich hoch. Derzeit machen die Übertragungsnetzkosten etwa 25 % der Gesamtkosten der Stromnetze aus. [...]“

BMW, Pressemitteilung v. 30.06.2017

Download:

<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2017/20170630-zypries-reform-der-netzentgelte.html>**Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz)**

Vom 17. Juli 2017

BGBl. I S. 2503

Download:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%27263225%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD****Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

BT-Drs. 18/12355 v. 16.05.2017

Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812355.pdf>**Gesetzentwurf der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

„Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit der Bundestagsdrucksache 18/12355“

BT-Drs. 18/12782 v. 14.06.2017

Download:

<https://www.bundestag.de/blob/510630/a05df3e2de8196d26ab0ce4a4ceae672/18-12728-data.pdf>

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages**Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

„Der Deutsche Bundestag hat in seiner 243. Sitzung am 29. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 18/12988 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – Drucksache 18/12355 – in beigefügter Fassung angenommen.“
BR-Drs. 538/17 v. 30.06.2017

Download:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/538-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Siehe hierzu auch:

BT-PIPr 18/243 v. 29.07.2017

Download:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18243.pdf#P.24994>

Siehe hierzu auch:

Clearingstelle EEG

Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Download:

<https://www.clearingstelle-eeg.de/mieterstromg/material>

Zum Inhalt des Gesetzes:

„[...] Im Gesetz definierte Bürgerenergiegesellschaften brauchen bei der Teilnahme an einer Ausschreibung noch keine Genehmigung für ihre geplante Windkraftanlage vorweisen. Diese Regelung soll die Anbietervielfalt erhalten, hat allerdings bei der ersten Ausschreibungsrunde zusammen mit anderen Besserstellungen dazu geführt, dass fast ausschließlich Bürgerenergiegesellschaften zum Zuge kamen. Der Bundestag hat jetzt beschlossen, die Regelung bei den ersten beiden Ausschreibungsrunden in 2018 auszusetzen, um die Wirkung zu testen. Mit dieser Änderungen werden Hinweise aus der Windkraftbranche und aus dem Bundesrat aufgenommen. [...]“

BMWi, Pressemitteilung v. 30.06.2017

Download:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2017/20170630-beckmeyer-mieterstromgesetz-im-bundestag-verabschiedet.html>

Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Vom 17. Juli 2017

BGBl. I S. 2532

Download:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D%27263234%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung
BT-Drs. 18/11499 v. 13.03.2017

Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/114/1811499.pdf>

Unterrichtung durch die Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung
– Drucksache 18/11499 –
Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung
BT-Drs. 18/11948 (zu Drs. 18/11499) v. 12.04.2017

Download

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/119/1811948.pdf>

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11499, 18/11948, 18/12181 Nr.1.13 –
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung
BT-Drs. 18/12994 v. 28.06.2017

Download:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/129/1812994.pdf>

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages
Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung
Der Deutsche Bundestag hat in seiner 243. Sitzung am 29. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – Drucksache 18/12994 – den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung – Drucksachen 18/11499, 18/11948 – mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.
BR-Drs. 532/17 v. 30.06.17

Download:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/532-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Siehe hierzu auch

BT-PIPr 18/243, S. 25039C

Download:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18243.pdf#P.25039>

Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 20. Juli 2017

BGBl. I S. 2808

Download:

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__/*\[@attr_id='bgbl117s2808.pdf'\]](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__/*[@attr_id='bgbl117s2808.pdf'])

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

(16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/11939 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

BT-Drs. 18/12845 v. 21.06.2017

Download:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/128/1812845.pdf>

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

„Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – Drucksache 18/12845 – den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

– Drucksache 18/11939 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.“

BR-Drs. 514/17 v. 23.06.2017

Download:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/514-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Siehe hierzu auch:

BT-PIPr 18/240 v. 22.06.2017

Download:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18240.pdf#P.24635>

Zum Inhalt des Gesetzes:

„[...] Außerdem sieht die Novelle vor, dass es für Eingriffe in der Ausschließlichen Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee künftig die Möglichkeit sogenannter "bevorrateter Kompensationsmaßnahmen" geben wird. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können im Interesse einer flexibleren Handhabung der Eingriffsregelung z. B. für Offshore-Windkraftanlagen (nach März 2018) [...] damit bereits im Vorgriff auf einen künftigen Eingriff realisiert werden. [...]"

BMUB, Pressemitteilung Nr. 220/17 v. 23.06.2017

Download:

<http://www.bmub.bund.de/pressemitteilung/neues-naturschutzrecht-erleichtert-ausweisung-von-meeresschutzgebieten-in-nord-und-ostsee/>

2. Länder

Bundesrat

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

BR-Drs. 347/17 (Beschluss) v. 02.06.2017

Download:

[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0301-0400/347-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0301-0400/347-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Beschluss des Bundesrates

Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

„Der Bundesrat hat in seiner 959. Sitzung am 7. Juli 2017 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.“

BR-Drs. 538/17 (Beschluss) v. 07.07.2017

Download:

[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/538-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/538-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Beschluss des Bundesrates

Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz)

„Der Bundesrat hat in seiner 959. Sitzung am 7. Juli 2017 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.“

BR-Drs. 537/17 (Beschluss) v. 07.07.17

Download:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/538-17%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Beschluss des Bundesrates

Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

„Der Bundesrat hat in seiner 959. Sitzung am 7. Juli 2017 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 2017 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.“

BR-Drs. 532/17 (Beschluss) v. 07.07.2017

Download:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/532-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/532-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Baden-Württemberg

Zonierungsverfahren für WEA im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Schauinsland

„Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Zonierungsverfahren für Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Schauinsland eingeleitet und wird die Unterlagen ab dem 26. Juni offen legen. Darin werden nach umfangreicher Prüfung aufgrund fachlicher und naturschutzrechtlicher Kriterien vier Bereiche als mögliche Windenergiezonen definiert [...]“

RP FREIBURG, Pressemitteilung v. 19.06.2017

Download:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Seiten/pressemitteilung.aspx?rid=1002>

Regionalverband Mittlerer Oberrhein: Teilregionalplan zur Windenergie tritt in Kraft

„Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat in der heutigen (4.08.) Ausgabe des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg die Genehmigung der Teilfortschreibung zur Windenergie bekannt gemacht. Damit wird der Teilregionalplan verbindlich. [...] Kernstück der neuen Teilfortschreibung zur Windenergie sind zwölf Vorranggebiete, die zusammen rund 720 Hektar umfassen. Das sind 0,3 Prozent der Regionsfläche. Dort hat die Gewinnung von Strom aus Windkraft nun Priorität vor anderen regional bedeutsamen Nutzungen. [...]“

RVMO, Pressemitteilung Nr. 30 v. 04.08.2017

Download:

<https://www.region-karlsruhe.de/news-old/details/news/presseinformation-nr-30-8/>

Download der Öffentlichen Bekanntmachung:

https://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/user_upload/Regionalplan/Teilfortschreibungen/Wind/Wind_2017/Oeffentliche_Bekanntmachung_nach_Genehmigung.pdf

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und CDU

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

LT-Drs. 7/788 v. 27.06.2017

Aus dem Inhalt:

„[...] Ziel der Gesetzesnovelle ist, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zukünftig alle Windenergieanlagen, vorhandene und neue, so aus- beziehungsweise nachzurüsten, dass die Nachtbefeuerng nur noch eingeschaltet wird, wenn sich ein Luftfahrzeug der Windenergieanlage beziehungsweise dem Windpark nähert. [...]“

Download:

https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/7_Wahlperiode/D07-0000/Drs07-0788.pdf

Niedersachsen

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016)

GAB Nr. 31 v. 10.08.2017, S. 376

Download unter:

<https://www.hannover.de/content/download/670602/16080970/file/gab31-17.pdf>

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016

Beschreibende Darstellung

Download unter:

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionalplanung-in-der-Region-Hannover2/Regionales-Raumordnungsprogramm-2016/Unterlagen-zum-RROP-2016>

Nordrhein-Westfalen

Regionalrat Arnsberg stellt Arbeiten am Sachlichen Teilplan „Energie“ (Windenergie) ein

„Der Regionalrat fasst bei acht Ja-Stimmen zu sieben Nein-Stimmen mehrheitlich folgenden Beschluss: Die weiteren Arbeiten am Sachlichen Teilplan "Energie"(Windenergie) werden eingestellt. Die Erarbeitungsbeschlüsse zum Sachlichen Teilplan "Energie" sowie zu den jeweils dritten Änderungen der räumlichen Teilabschnitte Soest und Hochsauerlandkreis und Oberbereich Siegen (Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein) aus der Regionalratssitzung vom 03.07.2014 werden aufgehoben (vgl. Regionalratsvorlage 09/02/14).

Die Regionalplanungsbehörde kann im Rahmen der allgemeinen Regionalplanung die Kommunen bitten, der gesetzlichen Verpflichtung, Windenergie substantiell Raum zu geben, eigenverantwortlich nachzukommen.“

Regionalrat Arnsberg, Beschluss, 13. Sitzung, 06.07.2017

Download:

https://www.regionalrat-arnsberg.nrw.de/sdnetrim/Lh0LgvGcu9To9Sm0NI.HaylYu8Tq8Sj1Kg1HauCWqBZo5Ok5KeylguDWtAWv4Rj3QezKeyDWq8Sn6Rk1Lf0KjvFavETqASj1Mj0KaxJYr8Wp9UGJ/Beschlusstext_AN-RR_2-2017_-oeffentlich-_Regionalrat_06.07.2017.pdf

Rheinland-Pfalz

SGD Nord stimmt Zielabweichung für die Flächennutzungsplanung Windenergie der Verbandsgemeinde Südeifel teilweise zu.

„Aktuell hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord als obere Landesplanungsplanungsbehörde den Zielabweichungsanträgen der Verbandsgemeinde Südeifel für die Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg teilweise zugestimmt.

Gegenstand dieser Planungen ist die vorgesehene Ausweisung von neun Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der vormaligen Verbandsgemeinde Irrel und von zwölf Sonderbauflächen für die Windenergie in der früheren Verbandsgemeinde Neuerburg. [...]“

SGD NORD, Pressemitteilung v. 27.06.2017

Download:

<https://sgdnord.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/detail/News/sgd-nord-stimmt-zielabweichung-fuer-die-flaechennutzungsplanung-windenergie-der-verbands-gemeinde-suedei/>

Dritte Teilfortschreibung LEP IV

„Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2017 gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) sowie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 7 LPIG die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV) beschlossen.“

Download:

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/>

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm Vom 12. Juli 2017

GVBl. Nr. 11, S. 162 ff.

Download:

https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Landesplanung_Abteilung_7/Landesplanung/GVBl.Nr._11_vom_20.07.2017.pdf

Aus dem Inhalt:

„Ausschlusstatbestände: in Naturschutzgebieten, im Naturpark Pfälzerwald, im Nationalpark, in den Kernzonen der Naturparke, in den Kernzonen und in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes, in denjenigen Natura 2000-Gebieten, für die die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben, in Wasserschutzgebieten der Zone 1, in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren. [...]

Die Vorgabe, dass Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im Verbund möglich ist, wird zum rechtsverbindlichen Ziel. [...]

Erforderlicher Mindestabstand von Windenergieanlagen von 1.000 Meter zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten, bei Anlagen mit mehr als 200 Meter Gesamthöhe mindestens 1.100 Meter. [...]"

Download:

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/dritte-teilfortschreibung/>

Saarland

„Alter Staatswald vor Wind“

„[...] Im Koalitionsvertrag wurde zwischen beiden Regierungsparteien vereinbart, dass auf historisch alten Waldstandorten nur noch dann eine Zulassung von Windanlagen im Staatswald möglich sein soll, wenn es sich um besonders windhöfliche Standorte handelt. Umweltminister Jost hatte zudem bereits Anfang des Jahres entschieden, dass der SaarForst Landesbetrieb über die bereits verpachteten Flächen hinaus zukünftig keine weiteren Flächen im Staatsforst mehr für den Bau von Windkraftanlagen zur Verfügung stellen wird. Jost: ‚Darüber hinaus wird der SaarForst zukünftig – wie beim Fröhner Wald – dann, wenn eine Kündigungsoption für seinen laufenden Pachtvertrag besteht, diese auch wahrnehmen, wenn es sich bei dem Standort um einen historisch alten Waldstandort handelt und die Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung für Windanlagen nicht gegeben sind. Kurzum, ‚Alter Staatswald vor Wind‘ – mit nur einer anspruchsvollen Ausnahmemöglichkeit, die nur an wenigen Standorten erreicht werden wird. Mit diesen Vorgaben machen wir erneut deutlich, dass der Natur- und Artenschutz für uns einen sehr hohen Stellenwert hat.“

MUV SL, Pressemitteilung v. 22.06.2017

Download:

<https://www.saarland.de/225519.htm>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

1. Oberverwaltungsgerichte

OVG HAMBURG, Beschl. v. 23.06.2017 – 1 Bs 14/17

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine für sofort vollziehbar erklärte immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf WEA, Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Interessenabwägung für den antragstellenden Drittbetroffenen im Rahmen von § 4 Abs 3 S 1 UmwRG, TA Lärm, mögliche Einstufung der relevanten Umgebung als allgemeines Wohngebiet, Genehmigung wegen Fehlern bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls rechtswidrig, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

OVG KOBLENZ, Beschl. v. 27.04.2017 – 8 B 10738/17

Behandelte Themen:

Erfolglose Beschwerde gegen die sofortige Vollziehbarkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von sechs WEA, Erfordernis erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung, Befreiung von Verbotstatbeständen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, Vereinbarkeit mit Fledermaus- und Vogelschutz, Vereinbarkeit mit dem Natura-2000-Gebietsschutzrecht gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG.

OVG LÜNEBURG, Urtr. v. 10.01.2017 – 4 LC 197/15

Behandelte Themen:

Teilweise erfolgreiche Berufung auf Änderung von Nebenbestimmung, Genehmigung über die Errichtung und den Betrieb von WEA, abschließende Regelung einer Ersatzzahlung im Zulassungsbescheid, Maßgeblichkeit der prognostizierten Gesamtinvestitionskosten, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Gesetzeszweck des § 15 Abs. 6 S. 4 BNatSchG, Zulässigkeit der Forderung jährlicher Berichte über verfolgte Ziele von Kompensationsmaßnahmen, Monitoring artenschutzrechtlicher Aspekte.

OVG LÜNEBURG, Urtr. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15

Behandelte Themen:

Teilweise erfolgreiche Berufung gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von elf WEA, Drittschutz zugunsten des Eigentümers eines Baudenkmals gem. § 8 S. 1 NDSchG, Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals durch WEA, Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Einsatz erneuerbarer Energien und an der unveränderten Erhaltung eines Kulturdenkmals.

OVG LÜNEBURG, Urtr. v. 13.07.2017 – 12 KN 206/15

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Normenkontrollantrag gegen den Teilabschnitt Windenergie eines Regionalen Raumordnungsprogrammes, Anforderungen an gesamtträumliches Planungskonzept, Untergliederung von Tabuzonen in „hart“ und „weich“ als Abwägungsfehler, Ausweisung als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung.

VGH MANHEIM, Beschl. v. 24.04.2017 – 8 S 2085/16

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen Beschluss, der aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA wiederherstellte, Störung der Funktionsfähigkeit eines Wetterradars, Interessenabwägung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

VGH München, Beschl. v. 29.05.2017 – 22 ZB 17.529

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung zweier WEA, Beteiligung der Standortgemeinde am Genehmigungsverfahren für WEA, gemeindliches Einvernehmen, Einvernehmensfiktion, Befugnis Umweltverträglichkeitsprüfung geltend zu machen, artenschutzrechtliches Tötungsverbot.

VGH MÜNCHEN, Urt. v. 30.05.2017 – 22 ZB 17.169

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung zweier WEA, Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, 10 H-Regelung, keine Anwendbarkeit des Mindestabstands gem. Art. 82 Abs. 1 BayBO wegen Art. 83 Abs. 1 BayBO.

VGH MÜNCHEN, Urt. v. 30.06.2017 – 22 C 16.1554

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen die Aussetzung eines sich an den Ablehnungsbescheid zweier WEA anschließenden Klageverfahrens wegen eines anhängigen Normkontrollverfahrens, Ermessen bei Aussetzungsentscheidung, Anwendbarkeit der 10 H-Regelung, Vollständigkeit des Antrags i. S. v. Art. 83 Abs. 1 BayBO, Anwendbarkeit des Art. 82 Abs. 1 BayBO.

OVG Münster, Beschl. v. 12.04.2017 – 8 B 1245/16

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen die Ablehnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung dreier WEA, ungenügende Vorprüfung des Einzelfalles über die UVP-Pflichtigkeit, unzureichende Aufklärung der Auswirkungen der WEA auf Rotmilan und Schwarzstorch.

OVG MÜNSTER, Urt. v. 17.05.2017 – 2 D 22/15.NE

Behandelte Themen:

Erfolgloser Normenkontrollantrag gegen Bebauungsplan zur Steuerung der Ansiedlung von WEA, Antragsbefugnis, Geräuschimmissionen, Rechtsschutzbedürfnis, konkretisierende Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes durch Bebauungsplan, Auslegungsvorschriften, Zeitpunkt der FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. UVP, Ziel des § 249 BauGB, städtebauliche Erforderlichkeit und Rechtfertigung eines Bebauungsplanes, Bestimmtheitsgebot, Abwägungsfehler.

OVG MÜNSTER, Urt. v. 18.05.2017 – 8 A 870/15

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufung auf Aufhebung der angefochtenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von fünf WEA, Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) UmwRG, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, UVP-Richtlinie, anerkannter Naturschutzverband Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit, artenschutzfachliche Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, Windfarm mit sich summierenden Auswirkungen, Weißstorch und Rohrweihe, artspezifische nachteilige Auswirkungen, LAG VSW, absoluter Verfahrensfehler des § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG.

OVG MÜNSTER, Beschl. v. 29.06.2017 – 8 B 187/17

Behandelte Themen:

Zurückgewiesene Beschwerde gegen Sofortvollzug der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von neun WEA, Durchführung und Nachvollziehbarkeit der UVP-Vorprüfung, optische Wirkung und Geräuschimmissionen einer WEA.

OVG SCHLESWIG, Beschl. v. 20.06.2017 – 1 MB 1/16

Behandelte Themen:

Zurückgewiesene Beschwerde eines Anliegers gegen Sofortvollzug der Genehmigung einer WEA in Bezug auf Auflagen, Nebenbestimmungen, Auflage zur Abwehr eines Unfallrisikos einer WEA, Risikobeurteilung und Schadenswahrscheinlichkeit einer Havarie, Restrisiko, Austauschbarkeit von Gefahrenabwehrmitteln.

2. Verwaltungsgerichte**VG AACHEN, Beschl. v. 12.07.2017 – 6 L 252/17**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf WEA, Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes eröffnet, UVP-Pflicht, mögliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, überwiegendes privates Interesse bzw. zusätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung, keine einheitliche Überprägung des Landschaftsraums, LAG VSW, Feststellungen zur Eignung des Vorhabengebietes als Nahrungshabitat des Schwarzstorches, Methodik der Rotmilankartierung, Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne von § 3c Sätze 1 und 2 UVPG, beachtlicher Verfahrensfehler § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b., Satz 2 UmwRG.

VG BAYREUTH, Urt. v. 12.12.2016 – B 2 K 16.5

Behandelte Themen:

Abgewiesene Klage auf Aufhebung eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheids für fünf WEA, keine drittschützende Wirkung des § 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG.

VG DÜSSELDORF, Beschl. v. 19.06.2017 – 28 L 1602/17

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen vier WEA und erfolgloser Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen drei WEA, Antragsbefugnis, Kreis der „betroffenen Öffentlichkeit“ i. S. d. § 2 Abs. 6 S. 2 UVPG, Beteiligter am Verwaltungsverfahren, UVP, UVP-Vorprüfung des Einzelfalls bei kumulierende Vorhaben.

VG FREIBURG (BREISGAU), Beschl. v. 06.06.2017 – 4 K 3381/17

Behandelte Themen:

Abgelehnter Antrag einer einstweiligen Anordnung auf vorläufige Gestattung bzw. Duldung, dass Beton- und Schottertransporte über einen Waldweg zur Windparkbaustelle erfolgen, keine Dringlichkeit der Duldung bzw. Gestattung wegen stichtagsgerechter, möglichst kostengünstiger Inbetriebnahme einer WEA, kein allgemeines Gebot der Förderung von privilegierten Außenbereichsvorhaben, rechtliche Einordnung von Waldwegen.

VG LÜNEBURG, Beschl. v. 07.07.2017 – 2 B 43/17

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von acht WEA, Recht auf willkürfreie Verfahrensbehandlung, echte Konkurrenzsituation paralleler Genehmigungsanträge, Prioritätsprinzip, Zusammentreffen eines Antrags auf Vorbescheid mit einem Genehmigungsantrag, Veränderungssperre.

VG MAGDEBURG, Beschl. v. 02.05.2017 – 9 B 68/19

Behandelte Themen:

Erfolgloser Feststellungsantrag bzgl. eines Nutzungsrechts an Wegegrundstücken im einstweiligen Rechtsschutz, fehlendes Rechtsschutzbedürfnis mangels besonderer Gründe, drohende Versagung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids wegen fehlender gesicherter Erschließung des Vorhabens i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB.

VG MÜNSTER, Beschl. v. 26.04.2017 – 10 L 14417, 10 L 22217

Behandelte Themen:

Abgelehnter Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA mangels subjektivem Recht der Antragstellerin, kein Nachbarrechtsverstoß.

VG NEUSTADT (WEINSTRASSE), Urt. v. 01.06.2017 – 4 K 1068/16.NW

Behandelte Themen:

Abgewiesene Klage gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA, Konflikt zweier unverträglich naher WEA, Veränderung der Windverhältnisse, Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit, Standsicherheit i. S. d. § 13 Abs. 1 S. 2 LBauO.

VG REGENSBURG, Urt. v. 12.01.2017 – RO 7 K 16.496

Behandelte Themen:

Erfolglose Klage gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für zwei WEA, gemeindliches Einvernehmen, Einvernehmensfiktion, Verfahrensanforderungen des Art. 67 BayBO, 10-H Regelung des Art. 82 BayBO, Übergangsregelung des Art. 83 Abs. 1 BayBO, Vollständigkeit des Genehmigungsantrags, Betroffenheit eines Schwarzstorchhorsts, Schallbelastung, UVP.

3. Oberlandesgerichte**OLG DÜSSELDORF, Beschl. v. 01.09.2016 – VI-3 Kart 202/15 (V), 3 Kart 202/15 (V)**

Behandelte Themen:

Unzulässige Beschwerde gegen Bestehen eines Anspruchs auf Zuweisung von Anschlusskapazität für einen Offshore-Windpark, nicht materiell beschwert, keine Baugrunduntersuchung, planfeststellende öffentlich-rechtliche Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) noch nicht erteilt, keine Verbindung der Verfahren entsprechend § 147 ZPO, Verfahren wegen Vorgeflichkeit des Verfahrens VI-3 Kart 84/15 (V) (...) gemäß § 148 ZPO unbegründet, Antrag auf Gewährung einer Schriftsatzfrist abzulehnen.

OLG DÜSSELDORF, Beschl. v. 01.09.2016 – VI-3 Kart 203/15 (V), 3 Kart 203/15 (V)

Behandelte Themen:

Unzulässige Beschwerde gegen Bestehen eines Anspruchs auf Zuweisung von Anschlusskapazität für einen Offshore-Windpark, nicht materiell beschwert, keine Baugrunduntersuchung, planfeststellende

öffentlich-rechtliche Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) noch nicht erteilt, keine Verbindung der Verfahren entsprechend § 147 ZPO, Verfahren wegen Voreiligkeit des Verfahrens VI-3 Kart 84/15 (V) (...) gemäß § 148 ZPO unbegründet, Antrag auf Gewährung einer Schriftsatzfrist abzulehnen.

OLG DÜSSELDORF, Beschl. v. 01.09.2016 – VI-3 Kart 204/15 (V), 3 Kart 204/15 (V)

Behandelte Themen:

Unzulässige Beschwerde gegen Bestehen eines Anspruchs auf Zuweisung von Anschlusskapazität für einen Offshore-Windpark, nicht materiell beschwert, keine Baugrunduntersuchung, planfeststellende öffentlich-rechtliche Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) noch nicht erteilt, keine Verbindung der Verfahren entsprechend § 147 ZPO, Verfahren wegen Voreiligkeit des Verfahrens VI-3 Kart 84/15 (V) (...) gemäß § 148 ZPO unbegründet, Antrag auf Gewährung einer Schriftsatzfrist abzulehnen.

OLG DÜSSELDORF, Beschl. v. 01.09.2016 – VI-3 Kart 206/15 (V), 3 Kart 206/15 (V)

Behandelte Themen:

Unzulässige Beschwerde gegen Bestehen eines Anspruchs auf Zuweisung von Anschlusskapazität für einen Offshore-Windpark, nicht materiell beschwert, keine Baugrunduntersuchung, planfeststellende öffentlich-rechtliche Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) noch nicht erteilt, keine Verbindung der Verfahren entsprechend § 147 ZPO, Verfahren wegen Voreiligkeit des Verfahrens VI-3 Kart 84/15 (V) (...) gemäß § 148 ZPO unbegründet, Antrag auf Gewährung einer Schriftsatzfrist abzulehnen.

OLG DÜSSELDORF, Beschl. v. 26.10.2016 – VI-3 Kart 83/16 (V), 3 Kart 83/16 (V)

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen zurückgewiesene Beiladung zu einem Verwaltungsverfahren zur wechselseitigen Verlagerung von Anschlusskapazität für zwei Offshore-Windparks, nicht unmittelbar betroffen, Verlagerung von Anschlusskapazität, Verneinung einer Berührung erheblicher wirtschaftlicher Interessen.

OLG HAMM, Beschl. v. 31.03.2017 – 15 W 75/17, I-15 W 75/17

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen die Ablehnung der Eintragung eines zu benennenden Dritten als Vormerkungsberechtigten des Grundbuchamtes, Bestimmbarkeit eines zukünftigen Anspruchsinhabers der Vormerkung.

OLG HAMM, Urt. v. 16.05.2017 – 10 U 24/16, I-10 U 24/16

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufung auf Schadensersatz wegen nicht gewährter Baulast für die Errichtung und den Betrieb einer WEA, Auslegung des Begriffs Baulast, Nutzungsverträge über Errichtung und Betrieb von WEA, Eigentümerwechsel und Verpachtung von Grundstücken, vorvertragliche Pflichtverletzungen.

4. Bundespatentgericht

BPatG MÜNCHEN, Beschl. v. 16.05.2017 – 12 W (pat) 37/14

Behandelte Themen:

Teilweise erfolgreicher Antrag auf Aufhebung des Widerrufs eines Patents, Erfassen der aktuellen Leistung wenigstens einer Referenz-Windenergieanlage im gedrosselten oder ungedrosselten Betrieb, Erfindung auf einem Gebiet der Technik im Sinne von § 1 Abs. 1 PatG, potentielle Leistungserbringung einer technischen Anlage, Anwendung von Naturkräften, entgangene Energie, keine Bestimmung mindestens eines Korrelationsfaktors für die Leistungsbeziehung, Evaluierungsmatrix, Energieertragsverluste.

5. Sozialgerichte

LSG NDS-BREMEN, Urtr. v. 29.06.2016 – L 1 KR 172/14

Behandelte Themen:

Erfolglose Berufung gegen Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft als Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung von Einkünften aus dem Betrieb einer WEA, kein Verbot der reformatio in peius.

6. Finanzgerichte

BFH, Urtr. v. 10.05.2017 – II R 16/14

Behandelte Themen:

Erfolglose Revision gegen die Verletzung von § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgewerbsteuergesetzes, immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer, keine Entschädigung für eine bloße Wertminderung.

NDS. FGH, Urtr. v. 27.04.2017 – 14 K 15/17

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Aufhebung der Zahlungspflicht von dem Betrieb von zwei Spezialschiffen, Subvention des Arbeitgebers beim Betrieb von Handelsschiffen nach § 41a Abs. 4 EStG, Haftung für die fehlerhaft abgeführte Lohnsteuer nach §42d Abs. 1 Nr. 1 EStG, kein Grund ersichtlich auf das Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr abzustellen, 183-Tage-Regelung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

III Weitere Meldungen aus den Gerichten

VG TRIER: Windpark Landkreis Bernkastel-Wittlich II

„Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier hat einen Eilantrag einer anerkannten Umweltvereinigung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Genehmigung des Landkreises Bernkastel-Wittlich für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Windpark Breit abgelehnt.

Die Richter haben zur Begründung ausgeführt, es bestünden keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. [...]“

(Beschl. v. 20.03.2017 — 6 L 1885/17.TR)

VG TRIER, Pressemitteilung Nr. 6/2017 v. 12.04.2017

Download:

<https://vgtr.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/detail/News/pressemitteilung-nr-62017-1/>

Download der Entscheidung:

https://vgtr.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Fachgerichte/Verwaltungsgerichte/Trier/Dokumente/Entscheidungen/6_L_1885-17_TR_Beschluss_vom_20-03-2017_.pdf

OVG MÜNSTER: Genehmigungen für Windenergieanlagen im Aachener Münsterwald bleiben vollziehbar.

„Das Oberverwaltungsgericht hat mit [...] Beschluss vom 9. Juni 2017 entschieden, dass die für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Aachener Münsterwald erteilten Genehmigungen vollziehbar bleiben, also von diesen weiterhin Gebrauch gemacht werden darf. Das Gericht hat die Beschwerde der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. gegen den ihren Antrag ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen zurückgewiesen. [...]“

(Beschl. v. 09.06.2017 — 8 B 1264/16)

OVG MÜNSTER, Pressemitteilung v. 14.06.2017

Download:

<https://www.datev.de/web/de/aktuelles/nachrichten-steuern-und-recht/recht/genehmigungen-fuer-windenergieanlagen-im-aachener-muensterwald-bleiben-vollziehbar/>

VG GÖTTINGEN: Klage der Stadt Dassel gegen den Landkreis Northeim abgelehnt.

„Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Göttingen hat mit Urteil vom 22. Juni 2017 eine Klage der Stadt Dassel gegen den Landkreis Northeim wegen der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Windenergieanlage - WEA - in der Nähe von Lüthorst abgewiesen. [...]“

(Urt. v. 22.06.2017 — 2 A 96/15)

VG GÖTTINGEN, Pressemitteilung v. 27.06.2017

Download:

<http://www.verwaltungsgericht-goettingen.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/verwaltungsgericht-lehnt-klage-der-stadt-dassel-gegen-den-landkreis-northeim-ab-155165.html>

VGH MÜNCHEN: Erfolgreiche Klage der Standortgemeinde gegen Windkraftanlage — Windkrafterlass Bayern.

(Urt. v. 30.06.2017 – 22 B 15.2365)

Download der Entscheidung:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-118814?hl=true>

LVERFG MECKLENBURG-VORPOMMERN: Verfassungsbeschwerde gegen das Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz.

„Mit einer Verfassungsbeschwerde wendet sich ein Unternehmen, das Windenergieanlagen errichtet und betreibt, gegen die §§ 3, 4, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) vom 18. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 258). [...] Das Unternehmen sieht sich in seinen Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 der Landesverfassung verletzt.

Das Gericht hat Landtag und Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.“

LVERFG M-V, Pressemitteilung LVerfG 4/17 v. 03.07.2017

Download:

<http://www.landesverfassungsgericht-mv.de/presse/presse/download/4-17%20PM.pdf>

VG KOBLENZ: Klage gegen Windenergieanlage erfolgreich.

„Das Verwaltungsgericht Koblenz hat einer Klage der Ortsgemeinde Niederhambach gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage stattgegeben. [..]“

(Urt. v. 21.06.2017 — 4 K 293/17.KO)

VG KOBLENZ, Pressemitteilung Nr. 23/2017 v. 04.07.2017

Download:

<https://vgko.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/detail/News/vg-koblenz-klage-gegen-windenergieanlage-erfolgreich/>

Download der Entscheidung:

https://vgko.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Fachgerichte/Verwaltungsgerichte/Koblenz/Dokumente/Entscheidungen/Nr_23-2017_VOE_4_K_0293-17_KO_Urteil_vom_31-05-2017_7563.pdf

VG SIGMARINGEN: Kein Baustopp für vier Windkrafträder in Winterlingen.

„Der Eigentümer eines von ihm selbst bewohnten Anwesens in Winterlingen scheidet mit seinem Antrag beim Verwaltungsgericht, einen Baustopp für vier Windkrafträder zu erreichen. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt, weil er durch die streitgegenständliche Teilgenehmigung für vier (von sieben beantragten) Windkraftanlagen offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise in seinen Rechten verletzt und der Antrag deshalb unzulässig sei. [..]“

(Beschl. v. 29.06.2017 - 9 K 233/17)

VG SIGMARINGEN, Pressemitteilung v. 05.07.2017

Download:

<http://www.vgsigmaringen.de/pb/,Lde/Startseite/Presse/Kein+Baustopp+fuer+vier+Windkraftraeder+in+Winterlingen/?LISTPAGE=1216952>

VG STUTTGART: Eilantrag gegen Windpark „Winterbach-Goldboden“ erfolglos.

„Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat [...] den Eilantrag eines Bürgers (Antragsteller) gegen die Errichtung von drei Windkraftanlagen auf Grundstücken im Schurwald oberhalb von Winterbach abgelehnt [...] Der (beigeladenen) Bauherrin war am 02.12.2016 durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis unter Anordnung des Sofortvollzugs die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen (jeweils Nabenhöhe 164 m bzw. 166 m, Rotordurchmesser 131 m, Gesamthöhe ca. 230 m) erteilt worden. Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts hat den Antrag mangels Antragsbefugnis als unzulässig abgelehnt ... [...]“

(Beschl. v. 02.06.2017 — 11 K 1080/17)

VG STUTTGART, Pressemitteilung v. 05.07.2017

Download:

http://www.vgstuttgart.de/pb/,Lde/Eilantrag+gegen+Windpark+_Winterbach-Goldboden+_erfolglos/?LISTPAGE=4414005

OVG KOBLENZ: Windenergieanlagen bei Metzenhausen dürfen errichtet werden.

„Drei im Gebiet der Gemeinde Metzenhausen im Rhein-Hunsrück-Kreis geplante Windenergieanlagen dürfen errichtet werden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in einem Eilverfahren. Bei einer überschlägigen Prüfung der Sach- und Rechtslage seien keine Rechtsfehler erkennbar, die im Hauptsacheverfahren zur Aufhebung des Genehmigungsbescheids führen könnten. Das Oberverwaltungsgericht gab damit einer Beschwerde der Windkraftbetreiber gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz statt. Dieses hatte dem Eilantrag einer Bürgerin entsprochen, von deren Hausgrundstück aus die geplanten Windräder sichtbar sind, und den Bau der Windenergieanlagen vorläufig gestoppt. [...]“

(Beschl. v. 06.07.2017 — 1 B 11015/17.OVG)

OVG KOBLENZ, Pressemitteilung Nr. 14/2017 v. 17.07.2017

Download:

<https://ovg.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/detail/News/pressemitteilung-nr-142017/>

VGH KASSEL: Kein Stopp von Windkraftanlagen in Neckarsteinach.

„Mit Beschluss vom 25. Juli 2017 [...] hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 9. September 2016 zurückgewiesen. In der Sache bleibt es somit dabei, dass das Gesuch einer Anwohnerin um vorläufigen Rechtsschutz gegen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen, Typ ENERCON E- 115 mit einer Nennleistung von 3 MW bei einer Nabenhöhe von ca. 135 m und einem Rotordurchmesser von ca. 116 m, in der Gemeinde Neckarsteinach, Ortsteil Grein, erfolglos ist. [...]“

(Beschl. v. 25.07.2017 — 9 B 2522/16)

VGH KASSEL, Beschl. v. 25.07.2017 — 9 B 2522/16

Pressemitteilung Nr. 13/2017 v. 27.07.2017

Download:

https://vgh-kassel-justiz.hessen.de/irj/VGH_Kassel_Internet?rid=HMdJ_15/VGH_Kassel_Internet/sub/e97/e9760a9e-aaaa-7d51-d064-8712ae8bad54,,,11111111-2222-3333-4444-100000005003%26overview=true.htm

OVG KOBLENZ: Kein Baustopp für Windenergieanlage in Bickenbach.

„Die geplante Windenergieanlage auf dem Gemeindegebiet von Bickenbach (Verbandsgemeinde Emmelshausen im Rhein-Hunsrück-Kreis) darf gebaut werden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz. [...]“

(Beschl. v. 28.07.2017 — 1 B 11075/17.OVG)

OVG KOBLENZ, Pressemitteilung Nr. 19/2017 v. 08.08.2017

Download:

<https://ovg.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/detail/News/pressemitteilung-nr-192017/>

VG KARLSRUHE: Windpark in Straubenhardt — Eilantrag der Nachbargemeinde Dobel gegen erteilte Genehmigung abgelehnt.

„[...] Mit Beschluss vom 27.07.2017 hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe den Antrag der Gemeinde Dobel [auf die Gewährung von Eilrechtsschutz] abgelehnt. [...] Zur Begründung führt der Beschluss aus, die Abwägung der widerstreitenden Interessen falle zu Lasten der Gemeinde Dobel aus; denn bei summarischer Betrachtung bestünden keine ernstlichen Zweifel, dass die angefochtene Genehmigung ihre Rechte nicht verletze. Bei dieser Sachlage wäre es unbillig, die Windpark-Gesellschaft an deren sofortigen Ausnutzung zu hindern. [...]“

(Beschl. v. 27.07.2017 — 9 K 753/17)

VG KARLSRUHE, Pressemitteilung v. 31.07.2017

Download:

http://www.vgkarlsruhe.de/pb/,Lde/Startseite/Presse/Windpark+in+Straubenhardt_+Verwaltungsgericht+lehnt+Eilantrag+der+Nachbargemeinde+Dobel+gegen+erteilte+Genehmigung+ab/?LISTPAGE=1220792

VG KARLSRUHE: Windpark in Straubenhardt — Verwaltungsgericht lehnt weitere Eilanträge gegen erteilte Genehmigung ab,

„Bereits mit Beschluss vom 27.07.2017 hatte das Verwaltungsgericht Karlsruhe den Eilantrag einer Nachbargemeinde gegen die Genehmigung eines Windparks in Straubenhardt abgelehnt. [Siehe oben, Pressemitteilung v. 31.07.2017]. Nun wurden mit Beschlüssen vom 10.08.2017 die weiteren Eilanträge einer Klinik und eines Bürgers abgelehnt. [...] Zur Begründung wird ausgeführt, bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiege das öffentliche Interesse und das Interesse der Windparkbetreiberin an der sofortigen Ausnutzung der Genehmigung das Interesse der Klinikbetreiberin und des Bürgers. Hierbei falle maßgeblich ins Gewicht, dass sich die angefochtene immissionsschutzrechtliche Genehmigung aller Voraussicht nach im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweisen werde.[...]“

(Beschl. v. 10.08.2017 — 9 K 4526/17 und 9 K 4527/17)

VG KARLSRUHE, Pressemitteilung v. 11.08.2017

Download:

http://www.vgkarlsruhe.de/pb/,Lde/Startseite/Presse/Windpark+in+Straubenhardt_+Verwaltungsgericht+lehnt+weitere+Eilantraege+gegen+erteilte+Genehmigung+ab/?LISTPAGE=1220792

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

IV Literatur

1. Aufsätze

BUNGE, THOMAS

Der Anwendungsbereich der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (2001/42/EG) in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU,
Natur und Recht (NuR) 2017, Heft 7, S. 447 – 456.

Inhalt:

„Nach einem neuen Urteil des Gerichtshofs der EU (C-290/15, D’Oultremont) ist der Anwendungsbereich der strategischen Umweltprüfung (SUP) deutlich weiter, als man ihn bisher vielfach verstand: Auch umfassende und konkret gefasste Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Zulassung von Vorhaben steuern sollen, müssen mit Hilfe einer solchen Prüfung vorbereitet werden. Damit hat der Gerichtshof seine bisherige Interpretation der einschlägigen Vorschrift der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) etwas präzisiert und fortentwickelt. Das Urteil umschreibt jedoch nur generalklauselartig, für welche normativen Regelungen die Richtlinie die Prüfung verlangt, so dass für die Praxis Unsicherheiten bleiben. Der folgende Beitrag ordnet die Entscheidung in die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs zu der Thematik ein und spricht die Konsequenzen für das deutsche Recht an. Daneben befasst er sich auch mit weiteren Urteilen, die die Einschränkungen der Prüfpflicht gemäß Art. 3 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie betreffen.“

DIEZ, CARLA/MARIUS URICHER/MICHAEL FREY

Vergabe kommunaler Grundstücke an Windenergieinvestoren – Verfahren und taugliche Auswahlkriterien,
Kommunaljurist (KommJur) 2017, Heft 6, S. 206 – 211.

Inhalt:

„Mit der Energiewende und ihren ehrgeizigen Ausbauzielen im Bereich der Windenergie hat die Frage nach der Verfügbarkeit von Flächen für Windenergieanlagen (WEA) an besonderer Bedeutung gewonnen. Der Großteil der hierfür in Frage kommenden Flächen befindet sich, wie in Baden-Württemberg zahlreiche Waldflächen, in Besitz der Kommunen oder des Landes. Dieser Artikel untersucht daher die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Kommunen bezüglich der Vergabe von windhöflichen kommunalen Flächen an Windenergieinvestoren zu beachten haben. Dabei soll gezeigt werden, auf welche Aspekte Kommunen beim Vergabeverfahren besonderen Wert legen sollten und wie ein möglicher Ablauf eines empfehlenswerten Vergabeverfahrens aussieht. Die Heranziehung geeigneter Auswahlkriterien soll unter rechtlicher und praktikabler Hinsicht erarbeitet werden.“

FIELNBACH, KATHARINA

Windenergie im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 bis 2022 - droht eine Flaute?
jurisPR-UmwR, 6/2017, Anm. 1

Inhalt:

„Knapp fünf Wochen nach der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen (NRW) haben CDU und FDP am 16.06.2017 den Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 bis 2022 (Koalitionsvertrag) vorgestellt und am 26.06.2017 unterzeichnet. Insbesondere die Aussagen zur Zukunft der Windenergie in NRW

haben zu großer Verunsicherung bei Projektierern und Betreibern von Windenergieanlagen (WEA), Gemeinden und Genehmigungsbehörden gesorgt. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich dieser Beitrag auf die Fragen, welche rechtlichen Konsequenzen das Kapitel Windenergie im Koalitionsvertrag hat und wie die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden könnten.“

FLACHE, CHRISTIAN

Photovoltaik- und Windenergieanlagen im notariellen Alltag,
notar, 2017, Heft 3, S. 83 – 94.

Inhalt:

„In schöner Regelmäßigkeit spielen Anlagen zur Verwertung erneuerbarer Energien eine wichtige Rolle bei notariellen Amtsgeschäften. Dabei wird der Notar in aller Regel entweder mit der Unterschriftsbeglaubigung unter eine Grundbuchbewilligung konfrontiert oder er stößt auf die Anlage im Rahmen der Vorbereitung eines Kauf- oder Überlassungsvertrags. Insbesondere der letzte Fall soll hier näher beleuchtet werden, da er auch diejenigen Notariate trifft, die sich nicht ständig mit solchen Anlagen befassen.

Ausgangsfall ist also der Verkauf einer Immobilie, auf der sich eine derartige Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Rohstoffen (nach-folgend EEG-Anlage) befindet. Hier wird dann die Frage eine Rolle spielen, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen diese Anlage mit verkauft ist.

Möglicherweise kann der Verkäufer die Anlage auch gar nicht mit übertragen, da sie nicht in seinem Eigentum steht. Denkbar ist auch, dass er gar kein Interesse an einer Veräußerung hat, da er mit der Anlage gewerbliche Einnahmen erzielen oder steuerliche Berücksichtigungszeiträume nicht antasten will. Das Schicksal der Anlage hängt aber nicht allein vom Willen der Vertragsbeteiligten ab. Entscheidend ist vielmehr zunächst die rechtliche Einordnung der Anlage. Insoweit stellt sich dieselbe Frage wie bei allen Auf- oder Anbauten einer Immobilie: Handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks im Sinne des § 94 BGB und ist es daher grundsätzlich mit übertragen oder handelt es sich um eine gesonderte bewegliche Sache, die freilich auch gesondert übertragen werden muss?“

KRÖNINGER, HOLGER

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und die Verhinderung von Windkraftanlagen,
Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2017, Heft 12, S. 826 – 830.

Inhalt:

„Immer mehr Städte und Gemeinde wenden sich gegen Windkraftanlagen. Dies führt zu einer steigenden Zahl von gerichtlichen Verfahren, in denen die Standortkommunen sich gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen wenden.

Anknüpfungspunkt ist dabei regelmäßig das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, das dem Schutz der gemeindlichen Planungshoheit dient. Der nachfolgende Beitrag zeigt, unter welchen Voraussetzungen das gemeindliche Einvernehmen unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung Grundlage und auch Anlass für eine erfolgreiche Klage gegen Genehmigungen für Windkraftanlagen sein kann.“

LAMY, CHRISTOPH/CHRISTIAN RÜHR

Ansprüche des Anlagenbetreibers im EEG 2017 – Dargestellt am Beispiel großer Windenergieanlagen an Land,
Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) 2017, Heft 7, S. 248 – 256.

Inhalt:

„Die zum Jahreswechsel 2016/2017 in Kraft getretene Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) stellte das Fördersystem auf Ausschreibungen um, veränderte die Grundausrichtung des Gesetzes aber nicht: Es soll weiterhin im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fördern. Hierfür sieht es für Betreiber entsprechender Anlagen verschiedene Privilegien vor: Neben dem Anspruch auf finanzielle Förderung des erzeugten und eingespeisten Stroms hat der Betreiber auch einen Anspruch auf vorrangigen Anschluss seiner EEG-Anlage. Zudem verpflichtet das EEG 2017 die Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung, den Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Der folgende Beitrag vermittelt im Lichte des EEG 2017 einen systematischen Überblick zu wesentlichen Ansprüchen des EEG-Anlagenbetreibers, beispielhaft dargestellt für die Windenergie an Land.“

RUB, SYLVIA/FRANK SAILER

Der besondere Artenschutz beim Netzausbau,
Natur und Recht (NuR) 2017, Heft 7, S. 440 — 446.

Inhalt:

„Auch beim Ausbau der Stromnetze spielt der besondere Artenschutz mitunter eine zentrale Rolle innerhalb des zu prüfenden Fachrechts. Der Beitrag will den hierfür relevanten Rechtsrahmen aufzeigen und die hierzu ergangene Rechtsprechung der jüngeren Zeit aufarbeiten und einordnen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Tötungsverbot gelegt und in diesem Zusammenhang auf die Signifikanz-Rechtsprechung und die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative eingegangen sowie auf Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beim Netzausbau.“

SCHEIDLER, ALFRED

Voraussetzungen der BImSchG-Genehmigung nach Naturschutz- und Artenschutzrecht,
Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl) 2017, Heft 15, S. 509 – 516.

Inhalt:

„Zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer BImSchG-Genehmigung gehört es neben der Beachtung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), dass „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Darunter fallen unter anderem die Vorschriften des Naturschutz- und Artenschutzrechts, die sich in den letzten Jahren vor allem aufgrund europarechtlicher Bestimmungen immer mehr verschärft haben. Unter Einbeziehung aktueller Rechtsprechung verschafft der Beitrag einen Überblick über die wichtigsten Vorgaben hierzu, wie sie sich in erster Linie aus dem Bundesnaturschutzgesetz und zum Teil daneben aus dem Bayerischen Naturschutzgesetz ergeben. Eingegangen wird dabei auch auf Windkraftanlagen, da gerade für deren immissionsschutzrechtliche Genehmigung naturschutz- und artenschutzrechtliche Vorgaben in der Regel von besonderer Bedeutung sind.“

SITTIG-BEHM, PETER**Zulässigkeit einer Windenergieanlage bei möglicher Störung einer Wetterradaranlage – Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 22.09.2016 (4 C 2/16),**

EnergieRecht — Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis (ER) 2017, Heft 2, S. 77 – 82.

Inhalt:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Urteil insbesondere zu drei wesentlichen Fragen Stellung genommen: Zum einen hat es anknüpfend an sein Urteil vom 07.04.2016 – 4 C 1.15 [...] seine zweistufige Definition des „Störbegriffs“ im Zusammenhang mit der Beeinflussung technischer Einrichtungen und Anlagen konkretisiert und dessen Anwendungsbereich über den seinerzeit spezialgesetzlichen Bereich (§18a LuftVG) hinaus erweitert. Zudem hat der Senat zur Frage einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit technischer Beurteilungen Stellung genommen. Schließlich bestätigte das Gericht die Bedeutung der gesetzlichen Unterscheidung in § 35 Abs. 1, 3 BauGB zwischen der bloßen Beeinträchtigung eines Belanges und dessen „Entgegenstehen“ auch im Falle öffentlichkeitsbezogener Gefahrenabwehraufgaben.“

STARK, ALEXANDER/LEA CHRISTMANN**Schwerpunktbereichsklausur – Öffentliches Recht: Umweltrecht – Naturschutzrecht und Windkraftanlagen,**

Juristische Schulung (JuS) 2017, Heft 5, S. 430 – 435.

Inhalt:

„In prozessualer Hinsicht enthält die Klausur klassische Probleme des Nebenbestimmungsrechts. Materiell-rechtlich steht die in Theorie und Praxis gleichermaßen relevante Frage der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit naturschutzrechtlichen Vorgaben im Fokus.“

2. Bücher**GEBNER, JANKO/EDMUND BRANDT (Hrsg.)****Windenergienutzung — aktuelle Spannungsfelder und Lösungsansätze,**

Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2017

(k:wer-Schriften)

Inhalt:

„Die Umsetzung von Windkraftvorhaben ist auch im vergangenen Jahr nicht einfacher geworden. Die Auseinandersetzungen mit Genehmigungsbehörden, Fachbehörden, Umweltverbänden und Bürgerinitiativen haben weiter zugenommen. Zu den weiterhin und zunehmend aktuellen Themen gehören z. B. die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Regionalplanung, der Natur- und Artenschutz, das Helgoländer Papier, der Denkmalschutz, rechtliche und technische Aspekte bei Flugnavigationsanlagen und Wetterradar, Risiken durch Eisabwurf und die Rolle des externen Projektmanagers im Genehmigungsverfahren.

Diesen Themen widmete sich die gemeinsam von DOMBERT Rechtsanwälte und der Koordinierungsstelle Windenergierecht an der TU Braunschweig (k:wer) veranstaltete Tagung „Aktuelle Herausforderungen der Windenergieplanung.“

Der Tagungsband fasst die Erkenntnisse in überarbeiteter Form zusammen. Er soll zugleich einen Überblick über die aktuellen Diskussionen in Rechtsprechung und Fachliteratur geben.“

Der Band enthält folgende Beiträge:

Günter Ratzbor, Abstrakte Gefährdung oder konkrete Gefahr — Aktuelle Fragen des Natur- und Artenschutzes am Beispiel Rotmilan und Großtrappe

Geerd Dahms, Denkmalschutz und Windenergieplanung

Jan Thiele, Windenergie, Flugnavigationsanlagen und Wetterradar — Licht und Schatten für die Erneuerbaren Energien

Janko Geßner, Regionalplanung und Windenergie – Anforderungen an die Kriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen

Andreas Frye/Matthias Aden, Technische Hürden und Lösungen bei der Genehmigung von WEA-Planungen im Bereich von Wetterradar- und Navigationsanlagen

Thomas Hahm, Risiken durch Eisabwurf von Windenergieanlagen

Frank Glaßer, Der externe Projektmanager – effektive Beschleunigung von Genehmigungsverfahren: Behördliches Projektmanagement nach der 9. BImSchV

Edmund Brandt, Das neue Helgoländer Papier – Konsequenzen für die Rechtspraxis

Weiteres unter:

<https://www.bwv-verlag.de/shop/bwv/apply/viewdetail/art/3695/>

STRACKE, MARIUS

Öffentlichkeitsbeteiligung im Übertragungsnetzausbau.

Akzeptanzförderung als gesetzgeberisches Leitbild,

Nomos-Verlag, Baden-Baden 2017

(Schriften zum Umweltenergierecht, Bd. 23)

Inhalt:

„Der Band beinhaltet eine umfassende Analyse des grunderneuernten Verfahrensrechts für den Übertragungsnetzausbau. Nach Stuttgart 21 und Fukushima stellen sich im Rahmen der Energiewende Akzeptanzförderung und Verfahrensbeschleunigung als primäre (und zugleich konträre?) Zielsetzungen des Gesetzgebers dar. Zentrales Instrument hierfür soll die Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung sein.

Auf jeder Verfahrensstufe analysiert der Autor die verschiedenen Formen und Funktionen der Öffentlichkeitsbeteiligung und arbeitet das gesetzgeberische Konzept heraus sowie Mängel in der jeweiligen Umsetzung. Letztere führen zu zahlreichen Anpassungsvorschlägen. Daneben stellt die TEN-E-Verordnung Nr. 347/2013 für den Übertragungsnetzausbau unionsrechtliche Anforderungen auf. Die Studie analysiert die Vereinbarkeit des nationalen Verfahrensrechts mit dieser Verordnung und macht auch insoweit konkrete Vorschläge, um die jeweiligen Verfahrensvorgaben zu harmonisieren.“

TAMCKE, CHRISTOPH

Die rechtlichen Regeln zur Förderung der Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung im Vergleich,

Nomos-Verlag, Baden-Baden 2017

(Veröffentlichungen zum deutschen und europäischen Energierecht, Bd. 190)

Inhalt:

„Die Förderung Erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung ist die wichtigste Förderung ökologischer Stromerzeugung in Deutschland, die unter rechtlichen Aspekten bisher nur in einzelnen Aspekten verglichen wurde. Das Werk liefert einen ersten umfassenden Vergleich beider Fördersysteme in Deutschland.

Die jeweiligen Fördermechanismen werden anhand spezifischer Fragestellungen von finanzieller Förderung, Netzanschluss, Stromeinspeisung und Kostenverteilung untersucht und neben Gemeinsamkeiten auch Unterschiede und Widersprüche herausgearbeitet. In einem gesonderten Kapitel werden Marktintegrationsmaßnahmen im Rahmen beider Systeme kritisch untersucht. Neben den Schwachstellen der derzeit bestehenden Fördersysteme wird ausgehend von den Ergebnissen eine sich ergänzende Förderung und gemeinsame Perspektive skizziert.“

3. Graue Literatur

ENERGIEAGENTUR.NRW

Denkmalschutz — ein Hindernis für die Windenergieplanung?

Autorin: Tomke Lisa Menger,
(EnergieDialog.NRW, 08.08.2017)

Inhalt:

„Denkmäler stehen aufgrund ihrer kulturellen und wissenschaftlichen Bedeutung unter einem besonderen Schutz. Da es bei vielen Objekten auch um ästhetische Aspekte geht, können sie zu einem Hindernis bei der Planung von Windenergieprojekten werden. Sollen eine oder mehrere Anlagen im Umfeld eines Denkmals errichtet werden, muss zwischen dem öffentlichen Interesse an einem ungestörten Blick auf das Denkmal und der Privilegierung der Windenergie abgewogen werden. Dieser Fachbeitrag erklärt das Verhältnis von Denkmalschutz und Windenergieprojekten und fasst die rechtliche Situation zusammen.“

Download:

<http://www.energedialog.nrw.de/denkmalschutz-ein-hindernis-fuer-die-windenergieplanung/#more-7089>

Fachagentur Windenergie an Land e. V. (Hrsg.)

1. Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land. Analyse,

Autor: Jürgen Quentin,
Berlin, Juni 2017

Inhalt:

„Die erste Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen an Land war von einem regen Wettbewerb geprägt. Durchgesetzt haben sich in dieser Ausschreibung fast ausnahmslos Gebote von Bürgerenergiegesellschaften, für die noch keine Genehmigung vorlag. Bei der regionalen Verteilung der Zuschläge ist ein deutliches Nord-Süd-Gefälle festzustellen: 70 Prozent der Zuschläge gingen in die nördlichen Bundesländer Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg. Die Mengenbeschränkung im Netzausbaubereich, nach der in diesem höchstens 258 MW Leistung bezuschlagt werden durften, wurde vollständig ausgeschöpft.“

Download:

https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Analyse_1_Ausschreibung_Wind_an_Land_2017.pdf

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)

Rechtliche Anforderungen an ein Gütesiegel oder Prüfzeichen für die Planung von Windenergieanlagen. Hintergrundpapier,

Autoren: Sebastian Helmes/Hans-Peter Schwintowski/Mirko Sauer,
Berlin, Juli 2017

Inhalt:

„[...] Um eine Planung und einen Betrieb der Anlagen, die den vielfältigen Anforderungen – insbesondere aus dem Bereich der Beteiligung und des Natur- und Artenschutzes – gerecht werden, zu gewährleisten, wird verstärkt über Einführung von Gütesiegeln bzw. Prüfzeichen nachgedacht. Durch die Einführung solcher Siegel könnte die Einhaltung hoher Standards besser sichtbar gemacht werden, was wiederum zu einer besseren Akzeptanz beitragen könnte.

Die Erstellung, die Vergabe und das Management solcher Standards bewegt sich allerdings in keinem außerrechtlichen Bereich. Abhängig insbesondere von der Trägerschaft, der Art und Weise der Vergabe, der Kostentragung, der Rechtsqualität, dem Inhalt und der Verwendung der Gütesiegel sind in unterschiedlichem Maße verfassungs-, verwaltungs-, kartell-, lauterkeits-, zivil- und europarechtliche Anforderungen zu erfüllen. Diese rechtlich komplexe Gemengelage wird häufig als Hemmnis für die Auflage der angesprochenen Qualitätsstandardisierungen wahrgenommen.

Im ersten Teil dieses Hintergrundpapiers soll nach Erläuterung grundlegender Begriffe (1) geklärt werden, wer überhaupt Träger von Gütesiegeln sein darf und was die Voraussetzungen dafür sind (2). Es wird erläutert, welche Rechtsgrundlagen für die Erstellung, die Vergabe, das Management und die Verwendung von Gütesiegeln gelten (3), welche Grundsätze bei der Festlegung von Gütebedingungen (4) und bei der Vergabe von Gütezeichen (5) zu beachten sind. Ferner wird auf Grundsätze der Vergütung der Gütesiegel vergabe (6) sowie des Managements eines solchen Siegels (7) eingegangen.“

Download:

https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Hintergrundpapier_Guetesiegel_2017-07.pdf

KAHLES, MARKUS/THORSTEN MÜLLER

Beihilferechtliche Spielräume für eine Weiterförderung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Diskussionspapier,

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg 2017

(Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht, Nr. 29 v. 26.07.2017)

Inhalt:

„[...] Mit dem vorliegenden Diskussionspapier will die Stiftung Umweltenergierecht den beihilferechtlichen Rahmen aufzeigen, innerhalb dessen sich der Gesetzgeber bewegen kann, wenn dieser, nach Prüfung des Klimaschutzpolitischen und volkswirtschaftlichen Nutzens einer solchen Weiterförderung, Anreize setzen will, um die Markterlösunsicherheit zu minimieren oder entfallen zu lassen und somit die allein aus dieser Unsicherheit resultierenden unternehmerischen Entscheidungen für

einen unerwünschten Rückbau von ausgeförderten EE-Bestandsanlagen zu vermeiden. Das vorliegende Diskussionspapier entwickelt dabei keine eigenständigen Instrumente, sondern analysiert lediglich die vor allen Dingen in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) für die EE-Stromförderung angelegten Instrumente darauf hin, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Weiterförderung grundsätzlich mit den beihilferechtlichen Anforderungen vereinbar wäre. [...]"

Download:

http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2017/07/stiftung_umweltenergierecht_wueberichte_29_spielraeume_weiterfoerderun g.pdf

WEGNER, NILS

Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten. Regulatorische Möglichkeiten und Grenzen. Hintergrundpapier,

Würzburg, 2017

(Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht, Nr. 28 v. 14.07.2017)

Aus dem Inhalt:

„[...] Nach dem Auslaufen der Umsetzungsfrist für Regelungen im Anwendungsbereich der Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB steht den Landesgesetzgebern der dort ehemals eröffnete Regelungsspielraum nicht mehr offen. Die Länder sind vielmehr auf die planerische Umsetzung von Vorsorgeabständen unter Beachtung höherrangigen Rechts, insbesondere der Vorgaben der Privilegierungsregelung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt. Der den Ländern verbleibende Regelungsspielraum beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf planungsrechtliche Festlegungen. Bei der planerischen Festsetzung von Abstandsgeboten durch die Landesplanung ist das aus der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB folgende Gebot, der Windenergie „substanziell Raum“ zu verschaffen, zu beachten. Dies stellt eine absolute Grenze für die Länder bei der Ausweitung pauschaler Abstände dar. [...]"

Gegenüber den bislang geltenden Abständen wurde in den Koalitionsvereinbarungen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen mitunter eine deutliche Ausweitung der Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten vereinbart. Solche Vorgaben sind weder für Planungsträger noch für Genehmigungsbehörden unmittelbar beachtlich, sondern bedürfen vielmehr zunächst einer rechtlich relevanten, insbesondere planungsrechtlichen Umsetzung unter Beachtung der vorgenannten Maßstäbe. [...]"

Download:

http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2017/07/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_28_Abstaende_Windenergie.pdf

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

V Verschiedenes

1. Bund

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Fledermauszug auf breiter Front

„Nutzen (fern-)wandernde Fledermausarten bestimmte Zugrouten oder Rastgebiete und lassen sich diese identifizieren? Bevorzugen sie bestimmte Landschaftsstrukturen wie Flusstäler oder Bergkämme? Kenntnisse darüber sind wichtig, vor allem wenn es um Bau und Genehmigung von Windkraftanlagen geht. Diesen Fragen hat sich daher ein Forschungsprojekt des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) gewidmet. Jetzt liegen die Ergebnisse vor. Diese geben Hinweise, die gegen eindeutige Zugkorridore und bevorzugte Landschaftsstrukturen und für einen mehr oder weniger flächendeckenden Breitfrontenzug über Deutschland sprechen. Allerdings scheint es besondere Rastgebiete zu geben, in denen sich viele Tiere konzentrieren und die für den Schutz der wandernden Arten eine hohe Bedeutung einnehmen. [...]“
BfN, Pressemitteilung v. 28.06.2017

Download:

http://www.bfn.de/0401_pm.html?&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=6115&cHash=e0a98798779c061a5dfe99f61838af4d

Siehe auch unter V 4. -> MESCHÉDE u. a.

Rücksicht auf die Haselmaus beim Ausbau von Windenergie

„Die Haselmaus ist die kleinste Vertreterin der Schlafmäuse in Deutschland und zugleich Tier des Jahres 2017. Obwohl die Haselmaus nur daumengroß ist, sind die Art und ihr Lebensraum unter anderem durch den Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Dabei ist besondere Vorsicht geboten, denn diese Tierart ist zugleich nach der europäischen FFH -Richtlinie (Anhang IV) und dem Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützt. Nun gibt es erstmals deutschlandweite Empfehlungen zum Umgang mit der Haselmaus bei Windenergieplanungen. Sie sind im Rahmen eines durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) geförderten Projektes entstanden und wurden jetzt in der Fachzeitschrift "Natur und Landschaft" veröffentlicht. [...]“
BfN, Pressemitteilung v. 04.08.2017

Download:

http://www.bfn.de/0401_pm.html?&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=6138&cHash=403c0666635629746de70362729e7636

Siehe auch unter V 4. -> BÜCHNER u. a.

Biomasse, Sonne und Wind in Nationalen Naturlandschaften naturverträglich nutzen

„Können erneuerbare Energien auch in Naturparks und Biosphärenreservaten naturverträglich erzeugt werden? Und wenn ja, wie und unter welchen Voraussetzungen kann dies erreicht werden? Antworten auf diese Frage gibt ein Leitfaden, der die Ergebnisse eines dreijährigen Forschungsvorhabens des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zusammenfasst. [...] Die Empfehlungen wurden sowohl übergreifend als auch für die einzelnen Energieformen Windenergie, Biomasse und Photovoltaik sowie den Netzausbau

entwickelt. Sie richten sich vor allem an die Träger von Naturparks und Biosphärenreservaten, aber auch an Entscheidungsträger auf Landes- und Bundesebene sowie weitere mit den Zielen von Biosphärenreservaten und Naturparks und den Themen erneuerbare Energien, Netzausbau und Klimaschutz befasste Akteure. [...]"

BfN, Pressemitteilung v. 09.08.2017

Download:

http://www.bfn.de/0401_pm.html?&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=6140&cHash=103b12bbfa43e555ebbc5ca49ca919e

Siehe auch unter V 4. -> GEHRLEIN u. a.

Bundesnetzagentur (BNetzA)

BUNDESNETZAGENTUR (BNetzA)

Ergebnisse der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land vom 1. Mai 2017. Hintergrundpapier, Bonn, 19.06.2017

Aus dem Inhalt:

„[...] In der ersten Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen an Land wurden 256 Gebote mit einem Volumen von 2.137 MW abgegeben. Das Ausschreibungsvolumen von 800 MW war damit mehr als zweieinhalbmal überzeichnet. [...] Es wurden 70 Gebote mit einem Volumen von 806.660 kW bezuschlagt. [...]"

Mit 96 % machen die Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften den Großteil der Zuschlagsmenge aus (775 MW von 807 MW). Nur drei Bieter mit insgesamt fünf Geboten, die nicht als Bürgerenergiegesellschaften an der Ausschreibung teilgenommen haben, konnten Zuschläge erhalten. [...]"

Insgesamt ist ein Nord-Süd-Gefälle bei den erfolgreichen Geboten zu beobachten. Die vier nördlichen Bundesländer Niedersachsen (18 Zuschläge, 247 MW), Brandenburg (13 Zuschläge, 158 MW), Schleswig-Holstein (17 Zuschläge, 119 MW) und Mecklenburg-Vorpommern (5 Zuschläge, 76 MW) vereinen mehr als dreiviertel der gesamten Zuschlagsmenge auf sich.[...]"

Download:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen_2017/Hintergrundpapiere/Hintergrundpapier_OnShore_01_05_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Ergebnisse der zweiten Ausschreibung für Wind an Land

„Die Bundesnetzagentur hat heute [15.08.2017] die Zuschläge der zweiten Ausschreibung für Windenergie an Land zum Gebotstermin 1. August 2017 erteilt. [...] Die Bundesnetzagentur hat im aktuellen Ausschreibungsverfahren 67 Geboten mit einem Gebotsumfang von 1.013 Megawatt einen Zuschlag erteilt. Die Ausschreibung war deutlich überzeichnet, abgegeben wurden 281 Gebote mit einem Volumen von 2.927 Megawatt.

Der durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 4,28 ct/kWh. Der höchste Gebotswert, der noch einen Zuschlag erhalten konnte, beträgt 4,29 ct/kWh. Das Netzausbaugebiet hatte in dieser Ausschreibung keine Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidungen, da das zulässige Zuschlagsvolumen von 322 Megawatt nicht erreicht wurde. [...]"

Mit 84 Prozent der eingereichten Gebotsmenge waren Bürgerenergiegesellschaften auch bei dieser Ausschreibung besonders stark vertreten. Im Ergebnis entfallen 90 Prozent der Zuschläge (60 Zuschläge), bzw. 95 Prozent des Zuschlagsvolumens auf Bürgerenergiegesellschaften. [...]

Der überwiegende Teil der Bürgerenergiezuschläge geht an Gesellschaften, aus deren Geboten ersichtlich wird, dass sie zumindest organisatorisch einem einzelnen Projektierer zuzuordnen sind. Auf diese Gruppe von Bietern entfallen 37 Zuschläge mit einem Zuschlagsvolumen von 660 Megawatt. Zusätzlich gingen fünf Zuschläge mit 30 Megawatt ohne Bürgerenergieprivileg an weitere Gesellschaften dieses Projektierers. Diese Bieter vereinen insgesamt 68 Prozent der Zuschlagsmenge auf sich.

Nach der ersten Ausschreibungsrunde hat die Bundesnetzagentur die erfolgreichen Bürgerenergiegesellschaften überprüft. Es gibt bislang keine Hinweise darauf, dass gegen die gesetzlichen Anforderungen verstoßen wurde. [...]"

BNetzA, Pressemitteilung v. 15.08.2017

Download:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/15082017_WindAnLand.html

Bekanntgabe der Zuschläge unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Ausschreibungen/Wind_Onshore/Gebotstermin_01_08_2017/Gebotstermin_01_08_17_node.html

2. Länder

Bayern

DER BAYERNPLAN.

Programm der CSU zur Bundestagswahl 2017,

CSU-Landesleitung, München 2017

Aus dem Inhalt:

„[...] Die Praxis, immer mehr hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen als Ausgleichsflächen für Infrastruktur- und Bauvorhaben aus der produktiven Nutzung zu nehmen, lehnen wir ab. [...] Der Bau neuer Anlagen im Rahmen der Energiewende sollte möglichst ohne Ausgleichsmaßnahmen auskommen. [...] Durch die Energiewende verringern wir Abhängigkeiten und stärken die regionale Wertschöpfung. Energieversorgung in Bürgerhand ist eine wichtige Grundlage für die Akzeptanz der Energiewende. Wir müssen Versorgungssicherheit gewährleisten, insbesondere durch den zügigen Bau der Übertragungsnetze. Bayern hat den Vorrang für Erdverkabelung durchgesetzt. Wir bewahren das einzigartige Bild unserer bayerischen Landschaft. [...] Die Energieversorgung muss nicht nur sicher und sauber sein, sondern auch bezahlbar bleiben. Deutschland muss eine einheitliche Strompreiszone bleiben. Wir brauchen eine Strompreisbremse. Bei der Förderung der erneuerbaren Energien über das EEG brauchen wir einen Systemwechsel hin zu mehr Markt und Wettbewerb. Den Ausbau der erneuerbaren Energien wollen wir unter Wahrung des Bestandsschutzes auf neue verlässliche Grundlagen stellen. Die Energiewende darf nicht unverhältnismäßig zu Lasten der Bürger und der Wirtschaft gehen oder Arbeitsplätze gefährden. [...]“

Download:

<http://www.csu.de/programm/bayernplan/bayernplan.pdf>

Brandenburg

LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG — STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE

Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel.

Stand 05.04.2017,

Download:

http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vsw_dokwind_voegel.pdf

Niedersachsen

Energiewendebericht

„Nach dem Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung über ihr Leitbild einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik im vergangenen Jahr hat Umweltminister Wenzel am Donnerstag [10.08.2017] in Hannover erstmalig einen Energiewendebericht vorgelegt. Darin werden die jeweils neuesten statistisch ausgewerteten Zahlen zum Primärenergieverbrauch, zu Stromverbrauch und Stromerzeugung sowie zu den Treibhausgasemissionen präsentiert. Außerdem beschreibt der Bericht die Rahmenbedingungen und die besonderen Herausforderungen der Energiewende. [„„]!

MU NI, Pressemitteilung v. 10.08.2017

Download:

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemittellungen/umweltminister-wenzel-legt-energiewendebericht-vor-chronik-einer-sanften-revolution-im-energiesektor-156503.html>

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.)

Energiewendebericht 2017,

Hannover, August 2017

Aus dem Inhalt:

„[...] Niedersachsen ist Windenergieland Nr. 1. In keinem anderen Bundesland produzieren so viele Windenergieanlagen Strom. Von den Ende 2016 etwa 27.300 bundesweit installierten Anlagen stehen rund 5.900, also jede 5. Anlage, in Niedersachsen. Allein 2016 konnten brutto 312 Anlagen mit einer Leistung von 900 MW hinzugebaut werden. Damit hat sich 2016 die Neuerrichtung gegenüber 2015 mehr als verdoppelt. [...] Die Landesregierung geht davon aus, dass die im Windenergieerlass angestrebten mindestens 20 GW an Windenergieleistung Onshore im vorgesehenen Zeitraum [bis 2050, Anm. d. Red.] installiert werden können. Unter Berücksichtigung zukünftiger moderner Windenergieanlagen, Repowering und in Anlehnung an die im Windenergieerlass dargestellte Berechnung wird dies mit einem Flächenbedarf von voraussichtlich mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche einhergehen. Zum Vergleich: Derzeit sind schätzungsweise rund 1,1 Prozent der Landesfläche durch Windenergienutzung belegt. [...]“

Download unter:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/energie/energiewende/fragen-und-antworten-zur-energiewende-119325.html>

Thüringen

THÜRINGER ENERGIE- UND GREENTECH-AGENTUR GmbH (THEGA)

Unsere Besten! Acht erfolgreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Windenergieanlagen in Thüringen,

Erfurt, Stand: April 2017

Inhalt:

„[...] Viele sinnvolle Maßnahmen – vom Rückbau ungenutzter Gebäude bis hin zur Gewässerrenaturierung – konnten in Thüringen bereits umgesetzt werden. Wir möchten Ihnen in dieser Broschüre anhand von bereits realisierten Projekten aus Thüringen zeigen, welche Vielfalt an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen existiert – und welchen Mehrwert die Gemeinden davon haben. [...]“

Download unter:

<http://www.thega.de/service/publikationen/dokument/unsere-besten/>

3. Weitere Meldungen

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

Erste amtliche BSH-Detailseekarte für Offshore-Windparks veröffentlicht

„In den letzten Jahren sind in Nord- und Ostsee zahlreiche Offshore-Windparks (OWP) entstanden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) stellt Schiffen, die in diese Gebiete einfahren, nun erstmals amtliche Detailseekarten zur Verfügung. Diese zeigen präzise und in hoher Auflösung Informationen zu einzelnen Windkraftanlagen sowie über interne Verkabelungen. [...]“

BSH, Pressemitteilung v. 21.07.2017

Download:

http://www.bsh.de/de/Das_BSH/Presse/Pressearchiv/Pressemitteilungen2017/Pressemitteilung11-2017.jsp

Bundesverband WindEnergie e. V.

Erweitertes Hintergrundpapier zu Ausschreibungen Wind an Land

„[...] Das Hintergrundpapier gibt einen Überblick über die am 19. Mai von der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten Ergebnisse und bewertet diese hinsichtlich Kostenrahmen, Akteursvielfalt sowie Realisierungsquote.[...] Im Interesse der Fortsetzung einer zielgerichteten, planbaren Energiewende unter Vermeidung industrieller Brüche erneuert der BWE gegenüber Bundeswirtschaftsministerium und Bundestag die Forderung, die BImSchG-Genehmigung als Zugangsvoraussetzung für Ausschreibungen vorzusehen. Damit verbindet sich dann eine 24 monatige Umsetzungszeit.“

BWE, Pressemitteilung v. 15.06.2017

Download:

<https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/2017/erweitertes-hintergrundpapier-zu-ausschreibungen-wind-land>

Siehe auch unter V 4. -> BWE

Clearingstelle EEG

EEG 2017 — Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG Rev. 8.3; Stand: 17.07.2017

Download unter:

<https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>

Empfehlungsverfahren 2017/11 - Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017

„Die Clearingstelle EEG hat am 21. Juni 2017 ein Empfehlungsverfahren zu dem Thema »Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017« eingeleitet. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen läuft bis zum 31. Juli 2017.“

Download:

<https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2017/11>

Download des Eröffnungsbeschlusses und weiterer Dokumente unter:

https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Eröffnungsbeschluss_2017_11.pdf

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V.

Umfrage zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen — Rückmeldezeitraum verlängert

„Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) führt derzeit eine Betreiber-Umfrage zum Umgang mit Windenergieanlagen (WEA) nach dem Förderende gemäß EEG durch. Der Rückmeldezeitraum für die Umfrage wird nun bis zum 8. September 2017 verlängert. [...]

Die FA Wind will im Rahmen einer Analyse den qualitativen wie quantitativen Kenntnisstand über den zu erwartenden Netto-Rückgang an Windenergiekapazitäten bis Mitte des nächsten Jahrzehnts erweitern.

Dabei sollen der Umfang der geplanten Stilllegungen und deren Gründe, warum die Voraussetzungen unter denen Anlagen weiterbetrieben, repowert oder stillgelegt werden, näher beleuchtet werden. [...]

Für die Umfrage bittet die FA Wind um rege Beteiligung, um einen möglichst großen Querschnitt an Betreibern in der Analyse abbilden zu können. [...]

FA WIND, Pressemitteilung v. 15.08.2017

Download:

<https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuell/detail/rueckmeldezeitraum-verlaengert.html>

Leuphana Universität Lüneburg/Universität Erfurt

Bürgerenergie: Erstmals umfassende Datenbasis verfügbar

„In einem bisher nicht dagewesenen Umfang haben Wissenschaftler der Leuphana Universität Lüneburg und der Universität Erfurt den Bestand an Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften in Deutschland dokumentiert. Damit haben sie eine wichtige Grundlage nicht nur für die wissenschaftliche Arbeit, sondern auch für Praktiker und politische Entscheidungsträger geschaffen.

Die neue Datenbank berücksichtigt fast 1.800 Bürgerenergiegesellschaften. Gut die Hälfte davon ist genossenschaftlich organisiert. Die Produktion von Energie steht bei der Mehrzahl der Gesellschaften im Fokus. Dabei ist die Windenergie auf dem Vormarsch, während die Bedeutung der Photovoltaik abnimmt, haben die Wissenschaftler festgestellt. In Bayern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gibt es die meisten Bürgerenergiegesellschaften. [...]

Leuphana Universität Lüneburg, Pressemitteilung v. 09.08.2017

Download:

<http://www.leuphana.de/news/pressemitteilungen/pressemitteilungen-ansicht/datum/2017/08/09/buergerenergie-erstmal-umfassende-datenbasis-verfuegbar.html>

Siehe auch:

Universität Erfurt, Pressemitteilung v. 10.08.2017

Download:

<https://aktuell.uni-erfurt.de/2017/08/10/umfassende-datenbasis-zum-thema-buergerenergie-erstmal-verfuegbar/>

UNESCO — World Heritage Committee

Upper Middle Rhine Valley (Germany)

Decision: 41 COM 7B.45

„The World Heritage Committee [...]

5. Notes with concern the policies and regulations adopted concerning wind turbines within World Heritage properties and buffer zones by the Federal State of Hesse and urges the State Party to work towards common policies and regulations to exclude wind farms from World Heritage Properties and their buffer zones; and strongly encourages the State Party to develop common rules and criteria for the assessment of the impact of wind farms on the Outstanding Universal Value (OUV) of the property and its buffer zones;

6. Also requests the State Party to halt the project for the installation of a wind farm on Ranselberg hill near Lorch, which has a very high adverse visual impact on the OUV of the property, due to its visibility from different points within the boundaries of the property; [...]"

UNESCO/WHC, WHC/17/41.COM/18, Krakow, 12 July 2017, p. 126 f.

Download:

<http://whc.unesco.org/archive/2017/whc17-41com-18-en.pdf>

4. Literatur

BRANDT, EDMUND

Notwendige, aber noch nicht hinreichende Klarstellung: Der Hinweis der Clearingstelle EEG zur Reichweite des Vertrauensschutzes bei Übergangsanlagen (Kolumne),
neue energie (ne) 2017, Heft 7, S. 42-43.

Inhalt:

Der Paragraph 22 Absatz 2 EEG 2017 sieht vor, dass bei Windenergieanlagen der Anspruch auf die Marktprämie oder die Einspeisevergütung für den in der Anlage erzeugten Strom grundsätzlich nur besteht, wenn ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Ausgenommen sind bis zum 31. Dezember 2016 genehmigte Anlagen, wodurch diese Vertrauensschutz genießen; die Reichweite des Vertrauensschutzes ist in den vergangenen Monaten von Genehmigungsbehörden und Gerichten jedoch höchst unterschiedlich bewertet worden. Die Tragweite, Konsequenzen und Grenzen des in dieser Frage Klarheit schaffenden Hinweises 2017/06 der Clearingstelle EEG werden im vorliegenden Beitrag erläutert.

BÜCHNER, SVEN/JOHANNES LANG/MARKUS DIETZ/BJÖRN SCHULZ/SINA EHLERS/SASKIA TEMPELFELD
Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen,
Natur und Landschaft (NuL) 2017, Heft 8, S. 365 — 374.

Inhalt:

„Beim Bau von Windenergieanlagen (WEA) in Wäldern kann die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) betroffen sein. Insbesondere in den Höhenlagen der Mittelgebirge nimmt die Amplitude der von ihr genutzten Lebensräume zu, weshalb artenschutzrechtliche Konflikte für die windhöufigsten Gebiete nicht auszuschließen sind. Fachliche Empfehlungen, Arbeitshilfen und Leitfäden für die artenschutzrechtliche Bewertung der Haselmaus in diesem Zusammenhang fehlen bisher. Mit Ausnahme von Brandenburg liegen für alle deutschen Flächenländer Nachweise der Haselmaus vor. Von einer Betroffenheit der Art bei Planungen im Wald muss daher zunächst grundsätzlich ausgegangen werden. Für die Haselmaus gelten die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG. Der Artikel gibt Empfehlungen für Erfassungsmethoden, mögliche vorgezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen = measures that ensure the continued ecological functionality) und weist auf Forschungsbedarf hin.“

BUNDESVERBAND WINDENERGIE e. V. (BWE)

Ausschreibung Windenergie an Land.
Ergebnisse der ersten Runde vom 1. Mai 2017. Hintergrund,
Berlin, Juni 2017

Aus dem Inhalt:

„[...] Die Akteursvielfalt ist aktuell nicht gegeben. [...] Trotz des hinterlegten Referenzertragsmodells zeigt die 1. Ausschreibungsrunde in drei Bundesländern starke Differenzen zwischen Geboten und Zuschlägen. Dies und die starke Gewichtung der gesetzlich definierten Bürgerenergiegesellschaften führen zur Wahrnehmung eines nicht ausgewogenen regionalen Ausgleichs. [...] Die Erreichung des Ausbaukorridors in den Jahren 2019 und 2020 ist fraglich, wenn auch in weiteren Ausschreibungsrunden die gesetzlich definierten Bürgerenergiegesellschaften übergewichtet sind.“

Download:

https://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/ausschreibung-windenergie-land-ergebnisse-der-ersten-runde-vom-1-mai-2017/20170613_hintergrundpapier_ausschreibung_we_onshore_ergebnisse_1_runde.pdf

Siehe auch unter V 3. -> BWE

BUNDESVERBAND WINDENERGIE e. V. (BWE)

Grundsätze Weiterbetrieb 2017.

Für die Durchführung einer Bewertung und Prüfung über den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen (BPW) an Land,

2. stark überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2017

Inhalt:

„[...] Im Arbeitskreis Weiterbetrieb des BWE haben sich renommierte Sachverständige, Juristen, Hersteller und Betreiber intensiv mit der Thematik des Weiterbetriebs befasst. Entstanden ist die Publikation *Grundsätze für die Durchführung und Prüfung über den Weiterbetrieb von Windenergieanlage (BPW)*, welche nun zweisprachig (deutsch/englisch) vorliegt.

Diese Grundsätze unterstützen den Betreiber in der Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen bei allen Fragestellungen rund um die BPW.

Welchen Ziel und Zweck hat die Prüfung über den Weiterbetrieb? Welche Anforderungen werden an den Sachverständigen gestellt? Auf welchen Grundlagen fußt die Bewertung, und welche Unterlagen sind für die Prüfung vom Betreiber zur Verfügung zu stellen?

Die BPW besteht aus einem praktischen und einem analytischen Teil. Beide Teile werden in dem Grundsatzpapier detailliert erläutert. Abschließend beschäftigt sich die Publikation mit dem Prüfbericht und beschreibt wie Auflagen zum Weiterbetrieb aussehen können. [...]“

Download:

https://www.wind-energie.de/shop-bwe-grundsaeetze-weiterbetrieb-2017?utm_source=shopnewsletter&utm_medium=email

DEUTSCHE WINDGUARD GmbH

Analyse der Ergebnisse der 1. Ausschreibungsrunde für die Windenergie an Land,

im Auftrag des Bundesverband WindEnergie (BWE),

Varel, 20.06.2017

Inhalt:

„Kurzanalyse der Ergebnisse der 1. Ausschreibungsrunde für die Windenergie an Land auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen

- Auswertung der bezuschlagten Projekte nach Bundesland und Landkreisen
- Überprüfung des Genehmigungsstandes
 - Anlagenregister
 - Kurzrecherche zu laufenden Genehmigungsverfahren
- Überprüfung der Lage der bezuschlagten WEA hinsichtlich ausgewiesener Gebieten für die Windenergienutzung
 - Abgleich von Gemeinde- und Gemarkungsinformationen mit ausgewiesenen Gebieten gemäß aktueller RROP und ggf. aktueller RROP-Entwürfe“

Download:

http://www.windguard.de/_Resources/Persistent/45ee1ef428e6b323081eae33cf1e6cefcc0bf944/20170620-Erste-Ausschreibung-Kurzanalyse.pdf

DEUTSCHE WINDGUARD GmbH

Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland.

1. Halbjahr 2017,

im Auftrag von: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)/VDMA Power Systems,
Varel, Stand: 30.06.2017

Aus dem Inhalt:

„ [...] In Deutschland wurden im ersten Halbjahr 2017 an Land 790 Windenergieanlagen an Land (WEA) mit einer Gesamtleistung von 2.281 MW errichtet (Brutto-Zubau). Im Vergleich zum ersten Halbjahr des Vorjahres wurde somit ein um 11 % erhöhter Leistungszubau erreicht. Es wurde weiterhin der Rückbau von 146 WEA mit einer Leistung von 167 MW festgestellt. Somit ergibt sich für das erste Halbjahr 2017 ein Netto-Zubau von 644 WEA mit 2.114 MW. Unter den zugebauten Anlagen befinden sich 151 Repoweringanlagen mit einer Leistung von 450 MW, die zurückgebaute Altanlagen ersetzen. Zum 30. Juni 2017 stieg der kumulierte Anlagenbestand auf 27.914 WEA mit zusammen 48.024 MW. Dies entspricht einem Anstieg der kumulierten Leistung um 5 % gegenüber dem Bestand sechs Monate zuvor. [...]“

Download:

https://www.wind-energie.de/sites/default/files/attachments/page/statistiken/factsheet-status-windenergieausbau-land-1-hj-2017_0.pdf

DEUTSCHE WINDGUARD GmbH

Status des Offshore-Windenergieausbaus in Deutschland.

1. Halbjahr 2017,

im Auftrag von: Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e. V. (AGOW) /Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)/Stiftung Offshore Windenergie/VDMA Power Systems/WAB Windenergie Agentur e. V.,
Varel, Stand 30.06.2017

Aus dem Inhalt:

„Das vorliegende Factsheet analysiert die Entwicklung der Offshore-Windenergie mit Status 30. Juni 2017. Dies beinhaltet neben den Zubauzahlen auch detaillierte Informationen zu Anlagenkonfigurationen, Fundamenttypen sowie regionaler Verteilung.
Im ersten Halbjahr 2017 erzielten 108 Offshore-Windenergieanlagen (OWEA) mit einer installierten Leistung von 626 MW die erste Einspeisung ins Netz. [...]. Der Bruttoleistungszubau im ersten Halbjahr entspricht damit bereits 78% des im gesamten Vorjahr erfolgten Zubaus. [...] Die kumulierte Leistung aller 1.055 OWEA, die die erste Einspeisung ins Netz bereits vollzogen haben, beläuft sich Ende des ersten Halbjahres 2017 auf 4.749 MW. Dies entspricht einem Anstieg von 16% gegenüber der kumulierten Leistung Ende 2016. [...]“

Download:

http://www.windguard.de/_Resources/Persistent/58f54330828c2c6dff921aa9e457fd27fca0eb5a/Factsheet-Status-Offshore-Windenergieausbau-Jahr-1.-Hj.-2017.pdf

ENERGIEAGENTUR.NRW**Dokumentation: Windenergie und Immobilienpreise,**

Autorin: Verena Busse,
(EnergieDialog.NRW, 07.07.2017)

Inhalt:

„Beim Ausbau der Windenergie treibt die Bürger immer wieder um, wie sich der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf den Wert ihrer Grundstücke und Immobilien auswirkt. Um diese Frage zu erörtern, hat die EnergieAgentur.NRW Experten aus Immobilienwirtschaft, Recht und anderen relevanten Bereichen zu einem Faktencheck geladen. Die Ergebnisse der Veranstaltung veröffentlicht die EnergieAgentur.NRW nun in einem Dokument.“

Download:

<http://www.energedialog.nrw.de/dokumentation-windenergie-und-immobilienpreise/>

ENERGIEAGENTUR.NRW**Baugrundsicherheit von Windenergieanlagen in Karstgebieten,**

Autorin: Kira Andre,
(EnergieDialog.NRW, 10.07.2017)

Inhalt:

„Die Erstellung eines Baugrundgutachtens durch einen geologischen Sachverständigen ist unerlässlich, um die Standsicherheit von Windenergieanlagen nach der Nordrhein-Westfälischen Bauordnung nachzuweisen (§ 15 Abs. 1 BauO NRW). Nur wenn bei der Baubehörde neben anderer standsicherheitsrelevanter Unterlagen ein Baugrundgutachten vorgelegt wird, kann eine Baugenehmigung für eine Windenergieanlage erteilt werden. Die Errichtung einer WEA auf einem Baugrund mit besonderen Anforderungen bedarf einer umfassenden und aufwändigen Baugrundprüfung.“

Download:

<http://www.energedialog.nrw.de/baugrundsicherheit-von-windenergieanlagen-in-karstgebieten/>

ENERGIEAGENTUR.NRW**Evaluierung: Wie gut funktioniert die Verwaltungsvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung in Baden-Württemberg?**

Autorin: Kira Crome,
(EnergieDialog.NRW, 04.08.2017)

Inhalt:

„Bürgerbeteiligung ist kein Selbstläufer. Sie gelingt vor allem dann, wenn sie auf eine Kultur des Gehörtwerdens in Stadt- und Gemeindeverwaltungen fußt. Die baden-württembergische Landesregierung hat deshalb die frühe informelle Öffentlichkeitsbeteiligung per Verwaltungsvorschrift seit 2014 zur Pflicht gemacht. Jetzt ist geprüft worden, ob der Kulturwandel in den Amtstuben angekommen ist. Der erste Teil des Evaluierungsberichts liegt nun vor.“

Download:

<http://www.energedialog.nrw.de/evaluierung-wie-gut-funktioniert-die-verwaltungsvorschrift-oeffentlichkeitsbeteiligung-in-baden-wuerttemberg/>

GEHRLEIN, ULRICH/ANDREAS MENGEL/EVA MILZ/DEBORAH HOHEISEL/BEATRICE BARTHELMES/BRITTA DÜSTERHAUS/CHRISTOPH MATHIAS/JÖRG LIESEN/ELKE BARANEK/STEPHANIE SCHUBERT
Nationale Naturlandschaften (NNL) und erneuerbare Energien. Ein Handlungsleitfaden,
 Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2017
 (BfN-Skripten 467)

Inhalt:

„Der vorliegende Leitfaden bündelt zentrale Empfehlungen für eine natur- und landschaftsverträgliche Steuerung von Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien in Naturparks und Biosphärenreservaten. Er gibt einen Überblick über die jeweiligen Anforderungen, die sich aus den Zielen von Biosphärenreservaten und Naturparks ergeben. Im Anschluss daran wird jeweils aufgezeigt wie, d.h. mit welchen Steuerungsansätzen und welchen Zuständigkeiten diese Anforderungen in der Praxis umgesetzt werden können. Ein besonderer Fokus liegt auf den Handlungsmöglichkeiten, die Träger und Verwaltungen von Naturparks und Biosphärenreservaten selbst haben, um die Energiewende innerhalb ihrer Gebietskulisse in ihrem Sinne zu steuern. Dieser Einfluss ist häufig begrenzt, aber durchaus gegeben, insbesondere, wenn auch informelle Instrumente in den Blick genommen werden. Gleichzeitig werden Forderungen und Handlungsempfehlungen an weitere Entscheidungsträger auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene formuliert.

Die hier gebündelten Empfehlungen bauen auf Ergebnissen des dreijährigen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Nationale Naturlandschaften und erneuerbare Energien“ im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) auf. Sie wurden in einem zweistufigen Prozess mit Vertretern und Vertreterinnen von Naturparks und Biosphärenreservaten, des BfN, des BMUB und verschiedenen weiteren Experten und Expertinnen diskutiert und konkretisiert. [...]“

Download:

<http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript467.pdf>

KAHLA, FRANZISKA/LARS HOLSTENKAMP/JAKOB R. MÜLLER/HEINRICH DEGENHART
Entwicklung und Stand von Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften in Deutschland,
 Leuphana Universität Lüneburg, Mai 2017
 (Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht Nr. 27)

Inhalt:

„Im vorliegenden Arbeitspapier wird eine Schätzung zur Zahl und Entwicklung von Bürgerenergiegesellschaften und von Energiegenossenschaften präsentiert, basierend auf einer Auswertung zweier Datenbanken, die die Autorin und Autoren pflegen. Bis 2014 konnte ein starker Anstieg an Neugründungen im Bereich Bürgerenergiegesellschaften in Deutschland beobachtet werden. Spätestens dann kam jedoch die Gründungswelle bei den Energiegenossenschaften zum Erliegen. Der deutliche Rückgang in diesem Bereich der dezentralen Energieversorgung konnte nur bedingt durch Neugründungen in der Form der GmbH & Co. KG abgedeckt werden. Diese Verschiebung von Genossenschaften zu anderen Geschäftsmodellen ist vorrangig

gekoppelt an die Energievorhaben, die mit den jeweiligen Gesellschaften umgesetzt werden: In den letzten Jahren ist der Zubau von Windenergie an Land beständig vorangetrieben worden, auch mit Hilfe von Bürgerenergieanlagen; der Zubau von Photovoltaikanlagen ist im selben Zeitraum deutlich zurückgegangen. Ebenso konnten seit 2009 vermehrt Insolvenzen oder Liquidationen und daraus bedingte Auflösungen von Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften registriert werden. Von den momentan bestehenden Bürgerenergiegesellschaften ist die Mehrheit in der Energieproduktion tätig. Die zweitgrößte Gruppe betreibt Netze, vorrangig (Nah-)Wärmenetze. Bei der Energieproduktion liegt der Schwerpunkt noch immer auf dem Betrieb von Photovoltaik- und Windenergieanlagen. Regional sind in den Bundesländern Bayern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die meisten Bürgerenergiegesellschaften sowie Energiegenossenschaften zu finden.“

Download:

http://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/Forschungseinrichtungen/professuren/finanzierung-finanzwirtschaft/files/Arbeitspapiere/wpbl27_BEG-Stand_Entwicklungen.pdf

MESCHEDE, ANGELIKA/WIGBERT SCHORCHT/INKEN KARST/MARTIN BIEDERMANN/DANIEL FUCHS/FABIO BONTADINO

Wanderrouten der Fledermäuse,

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2017
(BfN-Skripten 453)

Aus dem Inhalt:

„Wandernde Fledermausarten stehen zunehmend unter Druck durch anthropogene Habitatveränderungen, Klimawandel und immer mehr Windkraftanlagen, die in den letzten zwei Jahrzehnten gebaut wurden. Deshalb ist es wichtig, die Kenntnisse über die saisonalen Migrationen und die Zugwege der Fledermäuse zu erweitern. Das Bundesamt für Naturschutz hat 2012 das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Identifizierung von Fledermauswanderrouten und -korridoren“ als Pilotstudie und mit dem Ziel initiiert, Methoden zur Untersuchung der Wanderwege zu bewerten und erste Ergebnisse zu liefern. [...]

Schlussfolgerungen für die Windkraftproblematik:

- Breitfrontenzug lässt die Existenz von „Zugkorridoren“ für Fledermäuse unwahrscheinlich werden; eine kartographische Darstellung des Zugraums entspräche nach derzeitigem Kenntnisstand der gesamten Landesfläche. Eine Zugwegkarte für Fledermäuse erscheint nach derzeitigem Wissensstand nicht sinnvoll.
- Um in Nächten mit hoher Fledermausaktivität während der Zugzeiten Schlagopferzahlen durch die Nutzung der Windenergie erheblich zu reduzieren, bieten sich flächendeckend Abschaltzeiten, z.B. mithilfe der fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen an. Darüber hinaus sind nach den Empfehlungen von EUROBATS die Veränderung des Anstellwinkels der Rotorblätter (blade feathering) oder die Erhöhung der Anlaufgeschwindigkeit von Turbinen (cut-in wind speeds) ebenfalls grundsätzlich sinnvoll.
- Rast- und Paarungsgebiete (Hotspots) ziehender Arten sind multifunktionale Orte und haben populationserhaltende Bedeutung. Sie stellen die Ressourcen (Nahrung, geeignete Quartiere) für die Regeneration während der Migration und zur Fortpflanzungszeit bereit. Solche Gebiete sind zwar erst teilweise bekannt, jedoch ist klar, dass der Verzicht auf Windenergienutzung in diesen Gebieten und in ihrem direkten Umfeld den Erhalt der Fledermauspopulationen am effektivsten sicherstellt. [...]

Download:

<http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript453.pdf>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VI Hinweise auf Veranstaltungen

29.08.2017 (Kiel)

windWERT 2017

Veranstalter: Netzwerkagentur Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein (EE.SH)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

30.08.2017 – 31.08.2017 (Bielefeld)

Sichere Verträge für Windprojekte

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.09.2017 (Hannover)

Anforderungen an die Planung von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Folgen des EEG 2017

Veranstalter: vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.09.2017 (Bielefeld)

Natur- und Artenschutz — Neuigkeiten für die Windparkplanung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.09.2017 (Saarbrücken)

Die Verhinderung unerwünschter Vorhaben, insbes. von Vergnügungsstätten (Wettbüros, Spielhallen, Bordelle) und Windkraftanlagen durch die Gemeinden

Veranstalter: vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.09.2017 (Potsdam)

Praxiswerkstatt "Energiewende in der Kommune – Widerstände durch Kooperation überwinden"

Veranstalter: Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.09.2017 — 13.09.2017 (Leipzig)

Das EEG 2017 — Was ist neu?

Veranstalter: EW Medien und Kongresse GmbH/Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.09.2017 – 15.09.2015 (Husum)

Husum Wind 2017

Veranstalter: Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.09.2015 (Husum)

Wind-Updates.NRW 2017 - Jahrestagung des Netzwerks Windenergie NRW

Veranstalter: EnergieAgentur.NRW GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.09.2017 (Bingen)

5. Fachtagung: Akzeptanz der Energiewende

Veranstalter: Transferstelle für Rationelle und Regenerative Energienutzung Bingen/Energieagentur Rheinland-Pfalz

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.09.2017 (Magdeburg)

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung — Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

Veranstalter: Institut für Wirtschaft und Umwelt e. V. (IWU)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.09.2017 — 17.09.2017 (Güstrow)

3. „BWE-Wind-Treffen“ auf der MeLa in Mecklenburg-Vorpommern

Veranstalter: BWE e. V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.09.2017 – 21.09.2017 (Hamm)

Nutzungsverträge und Grundbuchrecht für Windparks

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.09.2017 – 21.09.2017 (Hannover)

Offene Fragen zum EEG 2017

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

22.09.2017 (Augsburg)

Fachtagung Kleinwindanlagen

Veranstalter: Bundesverband Kleinwindanlagen/Messe Augsburg

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.09.2017 (Duisburg)

Windenergie — Arten- und Habitatschutz.

Der NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“

Veranstalter: BEW — Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.09.2017 – 28.09.2017 (Bielefeld)

Planung von Windparks

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.09.2017 (Wiesbaden)

Windbranchentag Hessen / Rheinland-Pfalz

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.10.2017 — 05.10.2017 (Düsseldorf)

Praxisseminar EEG 2017: Von Ausschreibungen bis Zeitgleichheit

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

10.10.2017 – 11.10.2017 (Hamburg)

Weiterbetrieb von Windkraftanlagen

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

11.10.2017 – 12.10.2017 (Berlin)

Finanzierung und Due Diligence von Windparks

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

16.10.2017 (München)

Gebietsschutz in der Bauleitplanung — „Natura 2000“ als Problem der Bau- und Fachplanung

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

16.10.2017 — 17.10.2017 (Duisburg)

Europäische Naturschutzbestimmungen in der Planungs- und Genehmigungspraxis

Veranstalter: BEW — Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.10.2017 – 18.10.2017 (Bremen)

DEWEK 2017 – 13th German Wind Energy Conference

Veranstalter: UL International GmbH (UL DEWI)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.10.2017 (Würzburg)

Update zum EU-Energie-Winterpaket

Veranstalter: Stiftung Umweltenergierecht

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.10.2017(Würzburg)

18. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

„Energiewenderecht 2021 – Entwicklungsperspektiven in der neuen Legislaturperiode“

Veranstalter: Stiftung Umweltenergierecht

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.10.2017 (Bremen)

Spezial-Seminar Zollabwicklung für die Offshore-Windenergie

Veranstalter: bav — Bremer Außenwirtschafts- und Verkehrsseminare GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.10.2017 – 19.10.2017 (Bielefeld)

Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, städtebauliche Verträge bei Windprojekten

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

19.10.2017 (Hannover)

Branchentag Erneuerbare Energien Niedersachsen - Bremen und 4. BWE-Windbranchentag

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

19.10.2017 (Leipzig)

21. Sächsischer Windenergietag

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.10.2017 – 26.10.2017 (Magdeburg)

Grundlagen der Onshore-Windenergie

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.11.2017 – 09.11.2017 (Warnemünde)

26. Windenergietage „Willkommen in der Zwischenzeit“

Veranstalter: Spreewind GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.11.2017 (Würzburg)

Das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen – Zwischen Flexibilität, Beschleunigung und Rechtssicherheit

Veranstalter: Stiftung Umweltenergierecht

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15.11.2017 (Würzburg)

Wie lässt sich Akzeptanz für Windenergie organisieren? – Länderinitiativen und Branchenmodelle

Veranstalter: Stiftung Umweltenergierecht

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15.11.2017 – 16.11.2017 (Offenburg)

Windenergie – expo & congress 2017

Veranstalter: Windenergie expo & congress/STORENERGY congress

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15.11.2017 – 16.11.2017 (Bielefeld)

Zusammenarbeit mit Kommunen bei der Windparkplanung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.11.2017 (Filderstadt)

Planung und Management von Artenschutzmaßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen)

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V..

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

21.11.2017 – 23.11.2017 (Bielefeld)

Genehmigung von Windparks

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

30.11.2017 – 01.12.2017 (Essen)

Windfarmplanung und Projektprüfung – Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Disclaimer:

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.
Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.